

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

313 SCHWERPUNKTEUROPÄISCHE PRÄSIDENTEN-
KONFERENZ 2025

„Deregulierung und Rechts-
staatlichkeit: Chance oder
Gefahr?“

Beiträge von
Michael McGrath
Sarah C. Armstrong
Helga Berger
Peter Csoklich
Lukas Mandl

**324 IM GESPRÄCH**

Mag. Robert Suppan –
Bestmöglich ausbilden



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

Der KI-Tag 2025

Mensch. Maschine. Mindset



Artificial Intelligence als Gamechanger der Zukunft

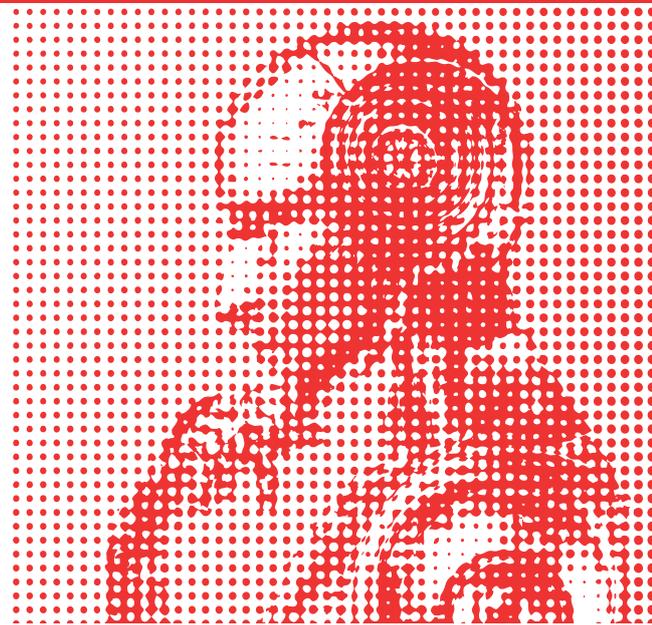
- 25. Juni 2025
- Das ThirtyFive in Wien

In diesem Seminar erhalten Sie wertvolle Einblicke in die aktuellen Entwicklungen und praktischen Anwendungen von KI im juristischen und wirtschaftlichen Umfeld.

Hochkarätige Vorträge und interaktive Workshops bieten die Gelegenheit, die neuesten Technologien kennenzulernen und konkrete Anwendungsfälle zu diskutieren. Dabei stehen sowohl rechtliche als auch strategische und ethische Fragestellungen im Mittelpunkt.

Themengebiete

- KI in der Justiz & ethische Fragen
- KI und Recht: Datenschutz & Regulierung
- KI als Gamechanger – Chancen & Risiken
- Praxis-Workshops: Chatbots & KI-Tools
- Automatisierung & KI-gestützte Rechtsrecherche
- Networking & Zukunftsperspektiven



Vortragende

Univ. Prof. Dr. Nikolaus Forgó
Dr. Lukas Feiler
Mag. Dominik Vogler, B.A.
Mag. Karin Winter
Magdalena May, MSc & Mag. Christoph Wirl
(Superintelligenz.eu)
Mag. Gernot Winter
(Superintelligenz.eu)
Univ.-Lekt. Mag. Gregor Fauma
Alexander Feldinger
(Produktmanager RDB, MANZ)



Hier geht's direkt zur Buchung

Expertenwissen – Praxisrelevante Updates – Networking

Deregulierungsagenda – Segen, Gefahr oder nur Slogan?

Deregulierung ist wieder einmal eine von der Politik auf allen Ebenen beschworene Zielmaxime. Österreich hat mit der jüngsten Regierungsbildung sogar ein eigenes Staatssekretariat für Deregulierung eingeführt. Die Europäische Kommission möchte laut ihrem Arbeitsprogramm 2025 und zwecks Umsetzung ihrer Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa“ vom 12. 2. 2025 nun radikal die (zuvor begründete) regulatorische Belastung erleichtern, Berichtspflichten um 25% für alle Unternehmen, um 35% für alle KMU, senken sowie den gesamten europäischen Gesetzgebungsbestand (Acquis) einem Realitätscheck, in der Terminologie der Wirtschaft: einem „Stresstest“, unterziehen. Damit sollen Chancen, Innovation, Wachstum beflügelt und der Kurs für ein „wettbewerbsfähigeres, krisenfesteres und wohlhabenderes Europa“ gesetzt werden.

Am 28. 2. 2025 fand die traditionelle Europäische Präsidentenkonferenz des ÖRAK zum 53. Mal mit dem Schwerpunktthema „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“ statt. Es gab einen neuen Teilnehmerrekord von 250 Spitzenjuristinnen und -juristen und Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft aus über 40 Ländern. EU-Justizkommissar *McGrath*, der die Teilnahme kurzfristig absagen musste, sandte seine Videobotschaft. Anlässlich der Themenfestsetzung in 2024 war die besondere Brisanz des Themas in 2025 noch nicht absehbar. Lesen Sie die Referate in diesem Anwaltsblatt!

Qualitativ bessere Rechtssetzung, echte Folgeschätzung geplanter Regelungen samt zeitnaher Evaluierung, ob Normziele erreicht werden, gefolgt von kohärenter Entrümpelung überbordender, oft überschießender Rechtsvorschriften sowie ein objektives, ehrliches Durchleuchten bü-

rokratischer Strukturen samt der Korrektur systemischer oder administrativer Fehlentwicklungen ist sicher geboten. Ein Déjà-vu – beobachtet man doch seit Jahren Anläufe zu „better regulation“.

Schließlich: Deregulierung bedarf des Augenmaßes. Keineswegs darf die politische Agenda Deckmantel dafür sein, rechtsstaatlich gebotene Schutzniveaus, Justizgrundrechte oder nötige Qualitätsstandards zu unterlaufen. Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie die unabhängigen Rechtsanwaltskammern werden weiter konstruktiv beitragen, national und auf europäischer Ebene, gleichzeitig aufgrund der Erfahrung der Vergangenheit wachsam sein. Dass am 13. 5. 2025 die Konvention des Europarates zum Schutz der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern in Luxemburg unterschrieben werden kann, ist ein positiver Fall von Regulierung und Meilenstein der Rechtsstaatlichkeit!

MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2025/96

Inhalt 05_2025

- 305 Editorial
- 307 Wichtige Informationen
- 308 Recht kurz & bündig
- 312 Europa aktuell
- 354 Inserate
- 356 Indexzahlen
- 356 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Dr.ⁱⁿ Sarah C. Armstrong, Glasgow
 Mag.^a Helga Berger, Europäischer Rechnungshof
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Dipl.-Ing.ⁱⁿ Maryam Farsi, BA, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Roland Geppel, Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag. Lukas Mandl, Europäisches Parlament
 Michael McGrath, Europäische Kommission
 Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK

313 SCHWERPUNKT

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2025

- 314 Video message from Michael McGrath
Michael McGrath
- 315 Speech by Sarah C. Armstrong
Sarah C. Armstrong
- 318 Speech by Helga Berger
Helga Berger
- 320 Speech by Peter Csoklich
Peter Csoklich
- 322 Speech by Lukas Mandl
Lukas Mandl

323 SERVICE

- 324 Im Gespräch



Mag. Robert Suppan Foto: Werner Himmelsbauer

- 328 Legal Tech & Digitalisierung
- 329 Strategie & Prozessmanagement
- 331 Termine
- 333 Chronik
- 338 Aus- und Fortbildung
- 342 Rezensionen
- 346 Zeitschriftenübersicht

349 RECHTSPRECHUNG

- 350 Fehlende Risikoanalyse
(Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

Wichtige Informationen

Barrierefreiheitsgesetz

Am 25. 6. 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BGBl I 2023/76) in Kraft, mit dem die europäische Barrierefreiheitsrichtlinie RL (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt worden ist.

Betroffen sind bestimmte Produkte (§ 2 Abs 1 BaFG, zB Selbstbedienungsterminals) und Dienstleistungen, die nach dem 28. 6. 2025 für Verbraucher erbracht werden (§ 2 Abs 2 BaFG, zB Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr). Websites von Rechtsanwaltskanzleien könnten uU betroffen sein, wenn eine Terminbuchung über die Website stattfindet.

Eine generelle Ausnahme besteht für Kleinstunternehmen: bis neun Personen und Jahresumsatz bzw Jahresbilanzsumme bis 2 Mio Euro (§ 6 iVm § 3 Z 19 BaFG).

Nichtsdestotrotz schadet es nicht, den eigenen Web-Auftritt barrierefrei zu gestalten, um die angebotenen Dienstleistungen einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Barrierefreiheitsgesetz finden Sie in AnwBl 2024/310.

CM

Neue Werbeartikel mit R-Logo im Bestellshop verfügbar

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Services – Werbung und PR – Bestellshop Werbeartikel) stehen Ihnen ab sofort neue Werbeartikel mit dem R-Logo der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Neben Kugelschreibern, Baumwolltaschen, Mannerschnitten und Regenschirmen finden Sie auch einige neue Werbeartikel in unserem Sortiment. Um zum Bestellshop zu gelangen, scannen Sie bitte den QR-Code oder geben Sie folgende Website ein: www.oerak.at/mitglieder/services/werbung-und-pr/bestellshop-werbeartikel/.



MW

Beschluss

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich beschließt gemäß § 34 Abs 2 Z 1 lit a RAO in seiner Sitzung vom 6. 3. 2025 die Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft des Dr. *Christian Stocker*, Rechtsanwalt in Allerheiligengasse 10, 2700 Wiener Neustadt, aufgrund der Ausübung eines besoldeten Staatsamts gemäß § 20 lit a RAO ab dem 3. 3. 2025 für die Dauer der Tätigkeit. Mit dem Wegfall des Grundes für das Ruhen lebt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wieder auf, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.

Die Mitteilung, dass Mag. *Wolfgang Ferstl*, Rechtsanwalt in Allerheiligengasse 10, 2700 Wiener Neustadt, anstelle des Kammerkommissärs dessen Aufgaben gemäß § 34a Abs 5 Satz 1 RAO als Rechtsanwaltskommissär wahrnehmen wird, wird zur Kenntnis genommen.

**CHRISTIAN
MOSE (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**MARLEN
WOHLMUTH (MW)**
ÖRAK

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

MANFRED
AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§§ 82f GmbHG

2025/97

Zum Verbot der Einlagenrückgewähr

1. Nach stRsp ist bei Fragen der Einlagenrückgewähr nach §§ 82f GmbHG entscheidend, ob eine Besserstellung des Gesellschafters gegenüber anderen Vertragspartnern der GmbH aufgrund der Gesellschafterstellung erfolgt und ob dies zulasten der Gesellschaft geht.
 2. Ausschlaggebend ist, ob das Geschäft dem Fremdvergleich standhält und auch dann so geschlossen worden wäre, wenn kein Gesellschafter daraus einen Vorteil gezogen hätte.
 3. Maßgebend sind nicht nur die konkreten Konditionen, sondern vor allem auch die Frage, ob mit einem (gesellschaftsfremden) Dritten überhaupt ein derartiges Geschäft abgeschlossen worden wäre. Dabei ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen.
 4. Der Gesellschafter ist für die Gleichwertigkeit seiner Gegenleistungen behauptungs- und beweispflichtig. Hierbei handelt es sich um die Widerlegung der prima facie als unzulässig anzunehmenden Rückgewähr von Einlagen.
- OGH 18. 12. 2024, 17 Ob 11/24b JusGuide 2025/07/22326. **us**

§ 1195 ABGB

2025/98

Zur (konkludenten) Begründung einer GesbR

1. Die Frage, ob aufgrund eines Zusammenwirkens zweier oder mehrerer Personen konkludent eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichtet wurde, ist einzelfallabhängig. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt vor, wenn mit dem Vertrag ein gemeinsamer wirtschaftlicher Vorteil angestrebt wird und jedes Mitglied zur Förderung der Erreichung des gemeinsamen Zwecks verpflichtet ist. Eine vereinbarte Gemeinschaftsorganisation zum gemeinsamen Wirtschaftsbetrieb, die jedem Partner gewisse Einwirkungs- oder Mitwirkungsrechte gewährt, genügt.
 2. Nach § 1195 Abs 5 ABGB ist die Stellung als Gesellschafter mit der Vereinbarung eines Entgelts für der Gesellschaft geleistete Dienste vereinbar. Die Beurteilung, ob und in welcher Höhe die Gesellschafter eine Entgeltvereinbarung getroffen haben, erfolgt mittels Auslegung der Vereinbarung und ist ebenfalls einzelfallabhängig.
- OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 74/24m JusGuide 2025/11/22404. **us**

§ 15a GmbHG

2025/99

Zur Bestellung eines Notgeschäftsführers

1. Das Gericht hat gem § 15a GmbHG in dringenden Fällen einen Notgeschäftsführer zu bestellen, sofern die zur Vertretung erforderlichen Geschäftsführer fehlen oder kein Ge-

schaftsführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

2. Grundsätzlich steht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft der Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht entgegen. Wie dem Schuldner selbst bleibt dem bestellten Notgeschäftsführer nur die Verfügung über das insolvenzfreie Vermögen der GmbH.
 3. Der Notgeschäftsführer hat einen Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und auf Entlohnung gegen die GmbH, welcher im Außerstreitverfahren geltend zu machen ist. Dem Notgeschäftsführer steht für Leistungen, die nach Insolvenzeröffnung erbracht werden, grundsätzlich kein Entlohnungsanspruch zu, außer er wird vom Insolvenzverwalter in einem Ausmaß herangezogen, welches die Auskunft- und Mitwirkungspflichten eines Schuldners oder dessen Geschäftsführers nach der IO übersteigt.
 4. Derartige Ansprüche sind als Masseforderungen vor dem Firmenbuchgericht im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Dem Firmenbuchgericht obliegt es, als Vorfrage zu beurteilen, ob eine Masse- oder Insolvenzforderung vorliegt.
 5. Der Entlohnungsanspruch des Notgeschäftsführers im Falle seiner Bestellung nach Insolvenzeröffnung entsteht nicht unmittelbar durch den Bestellungsbeschluss, sondern erst durch einen über die gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinausgehenden Auftrag des Insolvenzverwalters. Die Bestellung hat demnach keinen Einfluss auf den Sollstand der Insolvenzmasse und ist mit vermögensrechtlichen Ansprüchen, welche die Masse betreffen, nicht in einem solchen Ausmaß verknüpft, dass sich diese auf den Bestand oder die Höhe dieser Ansprüche auswirken würde.
- OGH 17. 1. 2025, 6 Ob 197/24z JusGuide 2025/09/22363. **us**

§§ 29 und 30 KartG

2025/100

Zur Strafbemessung in Kartellsachen

1. Gem § 29 Abs 1 Z 1 lit a KartG hat das Gericht gegen einen Unternehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig dem Durchführungsverbot des § 17 KartG zuwiderhandelt, eine Geldbuße von bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes zu verhängen.
2. Nach § 30 Abs 1 KartG sind bei der Bemessung vor allem die Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, die dadurch erzielte Bereicherung, der Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
3. Geldbußen nach dem KartG verfolgen präventive und repressive Zwecke: um eine abschreckende Wirkung zu gewährleisten, müssen diese angemessen hoch sein.
4. Die Festsetzung der Geldbuße ist eine Ermessensentscheidung, bei der neben den demonstrativ aufgezählten gesetzlichen Bemessungsfaktoren auch die konkreten Umstände und der Kontext der Zuwiderhandlung ausschlaggebend sind. Die Festsetzung erfordert eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände.

5. Die Kontrolle der Höhe einer Geldbuße im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zielt darauf ab zu ermitteln, inwiefern das Kartellgericht sämtliche gesetzlichen Faktoren korrekt berücksichtigt hat, die für die Beurteilung der Schwere eines bestimmten Verhaltens von Relevanz sind.

6. Der (schwere) Verstoß gegen das Durchführungsverbot kann nach der Rsp des OGH milder beurteilt werden, wenn ein Zuwiderhandeln gegen eine bloße Formvorschrift vorliegt, ohne dass ein Untersagungstatbestand erfüllt ist.

7. Mangels tatsächlicher Verwirklichung spielt eine (unrichtige) Einschätzung des zuwiderhandelnden Unternehmers, ob oder mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Untersagung im Fall der Anmeldung erfolgen könnte, keine entscheidende Rolle.

8. Der OGH hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass zur wirksamen Bekämpfung von Kartellverstößen in Österreich Geldbußen in einer Größenordnung verhängt werden müssen, wie sie auf Unionsebene und in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits seit langem üblich sind.

OGH 28. 1. 2025, 16 Ok 5/24g JusGuide 2025/08/22348. **us**

§ 252 Abs 1 Z 4 StPO (§ 252 Abs 2a, § 281 Abs 1 Z 3 und 5 Fall 4 StPO)

2025/101

Untrennbarkeit von Zustimmung zum Vortrag und Einverständnis mit Verlesung?

Die Zustimmung des Anklägers oder des Angekl zu einem Vortrag gem § 252 Abs 2a StPO beinhaltet deren Einverständnis (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO), dass die vom Vortrag umfassten Aktenstücke in der HV vorkommen (§ 258 Abs 1 StPO), weil der Vortrag die Verlesung oder Vorführung nach § 252 Abs 1 oder 2 StPO substituiert, demnach eine Zustimmung zum Vortrag eine umfassende Willenserklärung zum Vorkommendürfen darstellt.

OGH 18. 6. 2024, 11 Os 38/24h (LG Salzburg 38 Hv 53/23 p) EvBl 2025/58. **MA**

§ 140 Abs 1 StPO (§ 5 Abs 1, § 140 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 2–4, § 345 Abs 1 Z 3–5 StPO; Art 3 und 6 MRK)

2025/102

Beweisverbote

Die inl Verfahrensgesetze beziehen sich nicht auf – ohne Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane entfaltete – Tätigkeiten ausl Beh. Die StPO wendet sich nur an österr Strafverfolgungsorgane als Normadressaten. In der StPO gibt es keine generellen Verwendungsbeschränkungen für Beweismittel, die ausl Beh ohne Veranlassung österr Strafverfolgungsorgane durch Ermittlungsmaßnahmen – gleich ob nach österr Recht vorgesehen oder nicht – erlangt haben. Demnach unterliegen (etwa) Ergebnisse einer nicht durch österr StrafverfolgungsBeh veranlassten Überwachung verschlüsselter Kommunikation durch ausl Beh – womit ein Verstoß eines Normadressaten der StPO gegen diese (auch

nicht durch Umgehung) gar nicht in Rede steht – nicht schon allein deshalb einem Verwendungsverbot, weil die Anordnung einer solchen Maßnahme nach österr Recht nicht zulässig gewesen wäre. Nach stRsp steht die Verletzung eines Beweiserhebungsverbots im Ermittlungsverfahren ebenso wie die Gewinnung von Beweisen ohne (innerstaatliche) ges Regelung – also entgegen dem aus § 5 Abs 1 Satz 1 StPO abzuleitenden Analogieverbot für Grundrechtseingriffe – einer Vorführung in der HV so lange nicht entgegen, als nicht gerade in der Vorführung selbst eine Grundrechtsverletzung liegt. Ein mit der Beweisgewinnung (ausnahmsweise) einhergehendes Beweisverwendungsverbot liegt aber vor, wenn bei der Beweiserhebung ein fundamentaler Verfahrensgrundsatz – etwa durch eine gravierende Menschenrechtsverletzung (insb einen Verstoß gegen Art 3 MRK) – verletzt wurde, sodass der Ausschluss des Beweises für eine deutliche Distanzierung vom erfolgten Verstoß und dessen Wiedergutmachung unerlässlich ist. Unter dem Aspekt des Art 6 MRK besteht keine Verantwortlichkeit Österreichs für das Agieren fremder Staatsorgane.¹

OGH 5. 11. 2024, 14 Os 14/24a (LGSt Wien 614 Hv 3/23g) EvBl 2025/59. **MA**

§ 10 GRBG (§ 55 d Abs 7, § 281 Abs 1 Z 2 EU-JZG)

2025/103

Beweisverbote im Grundrechtsbeschwerdeverfahren

Die Begründung des dringenden Tatverdachts kann im Grundrechtsbeschwerdeverfahren in sinngemäßer Anwendung der Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO angefochten werden. Dabei kann die Verletzung eines Beweisverwendungsverbots unter dem Aspekt der Z 5 Fall 4 stets – also ohne Voraussetzung vorheriger, den Erfordernissen des § 55 StPO entsprechender Antragstellung – geltend gemacht werden, weil Subsidiarität dieses NG gegenüber den in diesem Verfahren nicht anwendbaren Z 2 bis 4 des § 281 Abs 1 StPO ausscheidet.

Der österr Gesetzgeber hat mit § 55 d Abs 7 EU-JZG für den Fall einer Unterrichtung von der Durchführung einer vom Vollstreckungshindernis des § 55a Abs 1 Z 13 EU-JZG erfassten Ermittlungsmaßnahme eine klare Regelung iS eines unbedingten (§ 140 Abs 1 StPO vergleichbaren) Beweisverwendungsverbots geschaffen.

OGH 5. 11. 2024, 14 Os 107/24b (OLG Wien 20 Bs 296/24m; LGSt Wien 354 HR 45/24b) EvBl 2025/60. **MA**

§ 21 StGB

2025/104

Gefährlichkeitsprognose durch MVAG 2022 unverändert geblieben

Die mit dem MVAG 2022, BGBl I 2022/223, im § 21 StGB eingefügte Wortfolge „in absehbarer Zukunft“ betont, dass

¹ Siehe auch *Figl*, Unterrichtung nach § 55 d Abs 7 EU-JZG und Beweisverwendungsverbot, ÖJZ 2025, 155.

die Gefahr der Begehung der Prognose tat aktuell sein muss, ohne den Inhalt der Gefährlichkeitsprognose zu ändern.
OGH 24. 9. 2024, 11 Os 94/24 v (LGSt Wien 31 Hv 57/24 p)
EvBl 2025/63. MA

§ 278c Abs 1 StGB (§ 5 Abs 1 StGB)

2025/105

Terroristische Straftaten

Voraussetzung für die Subsumtion einer „Katalogtat“ als terroristische Straftat ist ua deren – terroristische – Eignung, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öff Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, worunter Vorgänge mit potenziell massiven und verbreiteten Auswirkungen zu verstehen sind. Die terroristische Eignung ist ein (aus diesen gleichwertigen Alternativen bestehendes) normatives (wertausfüllungsbedürftiges) Tatbestandsmerkmal, dessen Verwirklichung im geschworenengerichtlichen Verfahren anhand des Wahrspruchs – des darin festgestellten Sachverhaltssubstrats insb zu Art, Begehungsweise und potenziellen (nicht eintreten müssenden) Folgen der Tat – zu prüfen ist; zB Vertreibung von Menschen aus einer Wohnsiedlung durch eine bewaffnete Einheit einer terroristischen Vereinigung, wahllose Schüsse mit tödlichem Ausgang auf Passanten in der Wiener Innenstadt, Schüsse vom Dach eines Hauses in eine demonstrierende Menschenmenge.
OGH 27. 8. 2024, 11 Os 68/24 w (LGSt Graz 17 Hv 128/22 m) EvBl 2025/78. MA

§ 120a StGB (§ 63 Fall 2 DSG)

2025/106

Unbefugte Bildaufnahmen

Das Anfertigen von Bildaufnahmen von bereits vorhandenen Bildaufnahmen erfüllt den Tatbestand nicht.
OGH 5. 9. 2024, 12 Os 60/24 a (LG Salzburg 39 Hv 134/23 g) EvBl 2025/79. MA

§ 223 Abs 1 StGB

2025/107

Schriftliche Vermerke mit selbständiger Urkundenqualität

Beziehen sich Manipulationen des Angekl nicht auf den Reisepass, sondern auf darin angebrachte Reisetampgliegen, unterliegen sie einer selbständigen strafrechtlichen Betrachtung. Allein der Umstand, dass derartige Vermerke Dritter auf einem Urkundenträger angebracht werden, der selbst § 224 StGB unterfällt, macht diese selbst noch nicht zu öff Urkunden.
OGH 5. 9. 2024, 12 Os 61/24 y (LG Korneuburg 315 Hv 8/24 k) EvBl 2025/80. MA

§ 579 Abs 1, § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB

2025/108

Haftung des Notars wegen Errichtung einer fremdhändigen letztwilligen Verfügung mit unleserlicher Nuncupatio

Die Zweitbeklagte erstellte als angestellte Notarsubstitutin des erstbeklagten Notars eine fremdhändige letztwillige Verfügung, in der der Kläger als Erbe eingesetzt war. Das erste Wort der handschriftlichen Nuncupatio des Erblassers lautet „Mein“, das zweite Wort ist unleserlich und beginnt mit einem „W“ oder „V“.

Das Berufungsgericht war der (nach Meinung des OGH zutreffenden) Auffassung, der Zweitbeklagten hätte bei sorgfältiger Betrachtung des gesamten Schriftzuges klar sein müssen, dass dessen Leserlichkeit zumindest äußerst zweifelhaft sei. Dass ein solcher Bekräftigungszusatz unzureichend sei, hätte die Zweitbeklagte aufgrund des durch das ErbRÄG 2015 geänderten Gesetzeswortlauts in Betracht ziehen müssen, der überdies durch die Materialien konkretisiert worden sei. Nach diesen sei entscheidend, dass aus dem Zusatz hervorgehe, dass es sich um einen letzten Willen handle. Wolle man beurteilen, ob der Zusatz einen hinreichenden Inhalt habe, so müsse man ihn notgedrungen auch lesen können. Dass die Bekräftigung allein aus den Begleitumständen ableitbar sein könnte, habe ein sorgfältiger Notar daher nicht als gesichert annehmen dürfen. Für die Zweitbeklagte habe somit zumindest zweifelhaft sein müssen, ob ein nicht entzifferbarer Bekräftigungszusatz für die Formgültigkeit eines Testaments ausreiche. Sie hätte den Testator zu einer leserlichen Bekräftigung anleiten oder eine andere (etwa notarielle) Testamentsform wählen können. Wähle der Notar – wie hier – nur einen unsicheren Weg, ohne seinen Auftraggeber aufzuklären, dann sei er gem § 1299 ABGB zum Schadenersatz verpflichtet.

OGH 11. 12. 2024, 6 Ob 25/24 f Zak 2025/84, 53. FG

§ 5 a Abs 1 Z 3, § 6 Abs 3 KSchG; Art 4 Abs 2 Klausel-RL; § 16 Abs 3 RL-BA

2025/109

Informationspflicht von Rechtsanwälten gegenüber Verbrauchern bei einem Stundensatzhonorar

Vorab bei einem Telefonat hatte der Kläger den Beklagten auf die Höhe des von ihm verrechneten Stundensatzes hingewiesen. Bei einer ausführlichen Besprechung erklärte der Kläger dem Beklagten, dass aufgrund der Verfahrensart die Länge des Verfahrens und somit auch die Höhe des Aufwands nicht abschätzbar sei. Er erörterte mit dem Beklagten, dass es umso teurer werde, je mehr Telefonate geführt und je mehr E-Mails geschrieben würden. Gegen die auf Zahlung des Honorars gerichtete Klage wendete der Beklagte insbesondere ein, die Honorarvereinbarung sei nichtig, weil nach der Entscheidung des EuGH vom 2. 1. 2023, C-395/21, eine solche Vereinbarung nach Zeitaufwand oh-

ne weitere Angaben nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit entsprechend der Klausel-RL (RL 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) genüge. Das Erstgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht änderte dieses Urteil in eine Klageabweisung ab.

Der OGH erachtete die Revision für zulässig und berechtigt. Aus der Begründung: Der EuGH geht davon aus, dass aufgrund der bloßen Vereinbarung eines Stundensatzes und ohne weitere Angaben des Gewerbetreibenden ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei einem solchen Mechanismus der Festsetzung der Vergütung nicht in der Lage ist, die finanziellen Folgen der Klausel über die Vergütung, nämlich die für die Dienstleistungen insgesamt zu zahlende Vergütung, einzuschätzen. Die Informationen, die der Gewerbetreibende vor Vertragsabschluss zu erteilen hat, müssen den Verbraucher in die Lage versetzen, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass solche Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen. In diesen Informationen müssen nach dieser Entscheidung des EuGH Angaben enthalten sein, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind.

Nach Meinung des erk Sen wurde der Beklagte durch die vorab erfolgte Besprechung in die Lage versetzt, abhängig von der Intensität der geführten Rechtsstreitigkeiten die Größenordnung der zu erwartenden Honoraranprüche des Klägers einzuschätzen und seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der finanziellen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen. Selbst unter Heranziehung der strengen Kriterien, die der EuGH in der zitierten Entscheidung aufgestellt hat, erweist sich die gegenständliche Honorarvereinbarung demnach nicht als intransparent iSd Art 4 Abs 2 KlauselRL und damit auch des § 6 Abs 3 KSchG. Sie wurde daher vom OGH als wirksam erachtet. OGH 14. 1. 2025, 8 Ob 92/24y Zak 2025/87, 55. **FG**

§ 3 MaklerG

2025/110

Haftung des Immobilienmaklers wegen Fehleinschätzung des Verkehrswertes

Im vorliegenden Fall behauptet der Beklagte, die Klägerin habe ihn durch eine unrichtig durchgeführte Liegenschaftsbewertung sowie der Zusicherung eines unrichtigen Liegenschaftswerts zur Leistung eines weit überhöhten Kaufpreises

veranlasst. Der OGH bestätigte die Meinung des Berufungsgerichtes, dass ein Doppelmakler – auch unabhängig von einem expliziten Auftrag zur Verkehrswertprüfung – im Rahmen des zwischen beiden Auftraggebern zu erwirkenden Interessenausgleichs zur Aufklärung darüber verpflichtet sein kann, dass der begehrte Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, dass bei einer Überschreitung des Kaufpreises gegenüber dem Verkehrswert von 20% jedenfalls eine Informationspflicht des Maklers bestehe, deren Verletzung einen Sorgfaltsverstoß bedeute, während innerhalb dieser Bandbreite jedenfalls keine derartige Pflicht anzunehmen sei, teilte der OGH aber nicht.

Vielmehr reicht nach der jüngeren Rechtsprechung der bloße Umstand, dass der Wert der Liegenschaft von der Einschätzung des Maklers abweicht, als solcher noch nicht aus, um daraus zwingend auf einen Sorgfaltsverstoß schließen zu können. Umgekehrt kann eine Wertermittlung innerhalb der abstrakt möglichen Schwankungsbreite nicht schlechthin als sorgfaltsgemäß eingestuft werden. Wenn daher der Wert der Liegenschaft von der Einschätzung des Maklers abweicht und diese Abweichung außerhalb der genannten Bewertungsspannen (15 bis 30%) liegt, dann ist dies ein Indiz für ein sorgfaltswidriges Handeln des Maklers (zB methodischer Fehler, unvollständige Informationsbasis). Ermittelt der Immobilienmakler den Verkehrswert methodisch richtig und unter Berücksichtigung des Immobilienmarkts, haftet er aber nicht, selbst wenn seine Prognose nicht standhält.

OGH 29. 1. 2025, 7 Ob 208/24z Zak 2024/128, 78. **FG**

55 Cg 5/25h

ANERKENNTNISURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Klagende Partei: Österreichischer Rechtsanwaltsverein, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top2

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: Oliver Luesgens, LL.M. Rechtsanwalt (RAK Köln), Herrengasse 6-8/8/1, 1010 Wien

vertreten durch: RA Mag. Norbert PIECH, Singerstraße 8/9, 1010 Wien

Die beklagte Partei, als in Österreich niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr ab sofort zu unterlassen, in ihrem Außenauftritt, insbesondere in Korrespondenz, in Österreich die Berufsorganisation, der sie in ihrem Herkunftsstaat angehört, fallbezogen die Rechtsanwaltskammer Köln, nicht anzuführen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 07. März 2025
Andreas Pablik, Richter

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/111

EU-Kommission erklärt ihre Deregulierungsagenda

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung zu „Umsetzung und Vereinfachung“ den Ton für ihre geplanten Deregulierungsaktivitäten gesetzt.

Die Kommission möchte demnach **„radikal“ die regulatorische Belastung erleichtern.**

Dies sei allerdings nur der Anfang. Die Kommission plant, den **gesamten acquis, dh den gesamten Gesetzgebungsbestand, einem Stresstest zu unterziehen.**

Das zuvor bereits angekündigte Ziel für die Legislaturperiode, die **Berichtspflichten um 25% für alle Unternehmen und um 35% für alle KMU zu senken, wird nun auf alle administrativen Pflichten ausbreitet.**

Die Gesetzgebung solle einem Realitätscheck unterzogen werden, dazu werde man sich mit Interessenvertretern austauschen. Jede neue Maßnahme soll daneben einem Wettbewerbsfähigkeitscheck unterworfen werden. Die Kommission verordnet sich auch selber eine **neue Zurückhaltung**

bei delegierten und implementierenden Rechtsakten (stark vereinfachte Gesetzgebungsverfahren mit nur limitiertem Einfluss der Co-Legislatoren).

Den **Co-Legislatoren, EU-Parlament und Rat, wird geraten, eine Analyse von signifikanten Änderungen** vorzunehmen, die sie im Laufe des Gesetzgebungsprozesses einbringen.

Die Mitteilung der EU-Kommission können Sie hier abrufen:



MANZ
rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG

Arbeitsrecht Aktuelles & Neues

NEUE
TAGUNG!

Eineinhalb Jahre Neuerungen aus der Gesetzgebung und der Rechtsprechung

Vortragender

Hon.-Prof. RA Dr. **Stefan Köck**

24. JUNI 2025

Arcotel Kaiserwasser

Wien

manz.at/rechtsakademie

entdecken Sie
TWENTY

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

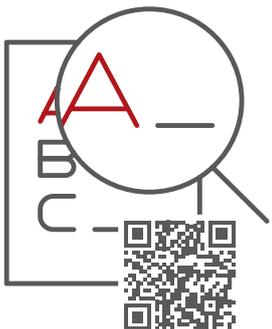
ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Mit **RDB Keywords** gibt es keinen Zweifel mehr: Bei der

Schlüssel- gewalt

kommen weder Schlüssel noch Schlüsselloch zu Schaden.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und unkompliziert erklärt.



EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2025

314 Video message from Michael McGrath

315 Speech by Sarah C. Armstrong

318 Speech by Helga Berger

320 Speech by Peter Csoklich

322 Speech by Lukas Mandl

Europäische Präsidentenkonferenz 2025



MICHAEL MCGRATH
Der Autor ist Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz in der Europäischen Kommission.

2025/112

Video message from Michael McGrath

Hello everyone.

It is an honour to address you at this important forum for the European bar and law society presidents.

I very much regret that I cannot be there with you today, but I know we will have an opportunity to meet soon.

As the European Commissioner for Justice for the next five years, upholding the rule of law will be an important priority of my work.

The rule of law is the bedrock upon which all other EU values rest, ensuring justice, equality, and fundamental rights for all.

During the past mandate, the Commission has built a robust toolbox to prevent problems from emerging or deepening, and to respond effectively to serious and persistent challenges.

The Rule of Law Report is a critical component of this work, showing how dialogue can help make progress.

The report draws on the EU Justice Scoreboard, presenting an annual overview of indicators on the efficiency, quality and independence of justice systems.

It also highlights the invaluable role you play in guaranteeing access to justice, and the protection of fundamental rights, including the right to fair trials.

Your daily work in defending and promoting the rule of law underscores the necessity of our ongoing dialogue.

As you know, to prepare for the 2025 Report, we are engaging directly with lawyers and bar associations across the EU.

Moving forward, we will consolidate the Rule of Law Report and add a Single Market dimension to address rule of law issues affecting companies, especially SMEs operating across borders, and include, in the coming years, further enlargement countries, as and when they are ready.

The rule of law is crucial for supporting an investment-friendly business environment, for the proper functioning of the Single Market and therefore a successful European Union.

By adding the Single Market dimension to the 2025 report we are ensuring that we address the challenges that

businesses face, promoting fairness and trust and strengthening the resilience and unity of the Union.

It also links in with the Commission's broader strategy for a more competitive Europe, which includes the „28th regime initiative for companies“ to support European business growth by helping make business easier and faster in Europe.

As stressed by President von der Leyen in her political guidelines, competitiveness is a priority for this new Commission.

By leading the work on the 28th regime, I will also support the newly announced Competitiveness Compass aimed at closing the innovation gap, decarbonising our economy and increasing our security.

As legal practitioners, with expertise in company law, I will count on your participation in the consultations on the future proposal.

Besides the new additions to the Rule of Law Report, we will equip the future long-term budget with strong safeguards on the rule of law applying to all EU funds, but also incentives that support rule of law reforms in Member States.

And concerning enforcement, we will continue to use infringement proceedings, especially in cases of systemic breaches of the rule of law.

Given the crucial role of lawyers for delivering justice and the threats that can come with this responsibility, I also want to commend the Council of Europe for the draft „European Convention for the Protection of the Profession of Lawyer.“

This is an important addition to the European standards in this field, and I hope that many Member States will sign up to it once adopted in the spring.

Thank you all for your invaluable contributions to the Rule of Law Report, EU Justice Scoreboard, and our shared mission to protect and strengthen the rule of law.

I look forward to working closely with you in this and indeed other areas in the busy years that lie ahead.

I look forward to meeting you soon.

Thank you very much.

Speech by Sarah C. Armstrong

On Bureaucratic Violence

Good morning, everyone. Thank you to the organisers of the European Presidents Conference for the invitation to address you on the theme of deregulation. The topic I focus on is bureaucratic violence, my current area of research. When I tell people I am researching bureaucracy's harms, everyone has a story. Of sitting on a phone for hours waiting to speak with a human being. Or, Clicking link after link on a hopelessly designed government website to find the right information. Of completing a mountain of paperwork only to be told it is the wrong form. Everyone has stories of unhelpful, annoying, demoralising encounters with the state.

But when do the annoyances and irritations of bureaucratic encounters become *violent*? In other words, what circumstances turn administrative burdens into life threatening situations?

I. BUREAUCRACY IS GOOD

Before reflecting on these questions using an example from human rights jurisprudence, I want to preface these remarks with a defence of bureaucracy and regulation. I define bureaucracy as the structures and processes of allocating resources on a large scale. The modern world depends on such structures, and they serve us well when they are transparent, fair and efficient. We need processes of reviewing decisions that are considered and rule-bound. Securing the wellbeing and rights of ordinary people everywhere depends on bureaucratic systems.

And this is a crucial moment, for all of us, and perhaps those in this room more than most, to defend bureaucracy and regulation, to champion systems that oversee public resources. Regulatory systems, after all, enabled the development and dissemination of vaccines during Covid-19, and economic support to buffer the stark pressures of the pandemic. Yet, as we meet today, across the Atlantic, a demagogue has unleashed private sector interests bent on destroying systems that support the very lives and livelihoods of millions of people, not just in the US but around the world. Bureaucracies which oversee health, housing and education; regulations which ensure clean air, water and environments are being obliterated. And more than this, more than things that regulations monitor, is the agenda of this movement that rules themselves, and systems of oversight may be ignored or erased without consequences.

So let me be clear that I am not advocating wholesale destruction of bureaucratic structures. I am not in favour of blanket deregulation. The absence of systems for equitable

ly distributing resources is not utopia. It is a nightmare of chaos and brutality.

II. PRISON RIGHTS EXAMPLE

With this caution in mind, let me share with you an example nevertheless of bureaucracy's violence. It comes from human rights law, and it shows how systems can produce perverse results. The case involved Mr B, a 21-year old man who was caught 'joyriding' (taking a quick ride in a stolen car), for which he was convicted and sentenced to 40 days in prison. More than 5 years later he was still detained. This was because his release was conditioned on completing a single rehabilitation course. But this course was never available. Mr B's lawyers pointed out that: first a long waiting list, and then staff departures, and then a transfer to a prison where the course was not taught meant Mr B never had a chance to take it.

Mr B claimed his human rights were breached under Article 5 ECHR which protects people from arbitrary detention. This claim was unanimously rejected by the UK supreme court (in 2017) even though the Court accepted Mr B's account of the facts. Lord Reed wrote that Prison Authorities were doing their best and shouldn't be blamed for things like waiting lists and staff departures.

There is further context that I do not have time to share, including the complex sentencing laws of Scotland, one of which was triggered by Mr B's sentence for a crime committed when he was 16. That is a story of bureaucratic violence for another time. However, what I want to draw your attention to is not the result of a judgment that seems, at least as I've summarised it, manifestly unfair, which I think it was. Rather, I wish to convey how the legal process itself, the very system of regulation we have of reviewing and correcting breaches of human rights became part of the problem it was asked to solve, extending and deepening Mr B's punishment.

Mr B turned to the law to recognise and give him release from his plight. Not only did it decline to do so, but in its judgment, the Court praised the prison authorities for their commitment to rehabilitation in principle, a principle that was never realised. It also criticised Mr B for his own behaviour in prison, forensically counting instances of his drug use and misbehaviour as the years of frustration got to him. In other words, the bureaucratic system of rights became a means of condemning the one who complains, on the one hand, and of exonerating powerful state actors, on the other.

It took over two years for Mr B's claim to be adjudicated, which actually is quite fast for this area of law, but it meant



SARAH C. ARMSTRONG

Die Autorin ist Professorin für Sozial- und Kulturwissenschaften an der Universität Glasgow und frühere Direktorin am Scottish Centre for Crime and Justice Research.

2025/113

two years of waiting, an extension of an already extended sentence. Claiming a right had the consequence of worsening the situation at the centre of the claimed breach.

What can we learn from all this? I don't give you this case as an example of bureaucratic *failure*, where rules were not followed or corruption was an issue. This was an impeccable process with thousands of pages of evidence, many days of oral hearings, a lengthy and thoughtful decision delivered by the Court's senior judge. Bureaucratic violence is the harm that is inflicted when systems are operating correctly. It is the violence that (Polish émigré sociologist) Zygmunt Bauman argued was at work in the ruthlessly efficient administration of the Nazis. Genocide everywhere is facilitated by bureaucratic efficiency.

Mr B's case provides us an example of bureaucracy's 'symbolic violence' (a concept given to us by sociologist Pierre Bourdieu), known in more familiar terms as 'gaslighting'. It is the psychological impact of telling someone in distress that: your claim is not worthy, your suffering is not recognised. Here, the administrative process of justice – working correctly and smoothly – is woven into and deepens an experience of suffering. Mr B remained in prison in fact beyond the decision of the Court, at least until he was 30, after which I lost the trail of his story. Meanwhile, his lawyer became the Lord Advocate of Scotland, our highest legal official.

III. DISTILLING THE POINT

The violence of law is not only symbolic. We know from a large body of research that the more time one spends in prison the shorter one's life span will be. Stress, poor food quality and isolation are the conditions that contribute to this. These are the same factors that prevail among the least well off in society, the ones experiencing poverty, homelessness, disability or precarious migration status. It is these groups who are most dependent on bureaucracies for survival, who are the most likely to experience bureaucracy's sharpest edges.

But they are not alone, and the violence of systems can catch anyone. Decisions that take too long. Denial of vital services. Punitive legal fees. Ordinary experiences of divor-

ce, a health crisis, being laid off – are all sites where we have found many examples of bureaucratic harm. People have died while waiting for an insurance decision, or lost their homes to pay fees. These harms are compounded when they are delivered by seemingly uncaring and rigid bureaucrats who cannot adapt to diverse situations, whose rules make no exceptions.

But let me suggest to you that these harms flow from the very qualities that also protect us from those such as are dismantling the American regulatory system. Bureaucracy's slowness resists drastic and hasty actions. Its delays have caused untold suffering. Its paperwork promises transparency and accountability but disadvantages those without technical knowledge. The principle to treat everyone the same discourages individual relationships of kindness and empathy.

Hence, bureaucracies and their inherent qualities can be violent for the many but restraining of the few.

So in this discussion of deregulation, in any area one might wish to reduce rules, let us think first about who has the most power and who has the least to navigate, challenge or bypass them. And to design changes with the interests of the least in our minds.

We saw in the Brexit debate, how the richest and most privileged in British society leveraged populist sentiment. They convinced those most at risk to side with them, and to be suspicious of those like them. They were able to do this because of the widespread negative perception of bureaucratic systems, an animosity directed towards an abstract institution like the EU. Voters were ready to believe fake news about square bananas. The corrosive role of tabloid media is partly to blame, but I argue that Mr B's case gives us a real story of harm not in the *absence* of but *through* a cherished European framework of rights.

In closing then, I would re-frame a focus on deregulation to one about our perceptions and practices of regulation. Keeping in mind that the bureaucracies which keep us housed, healthy, and secure – rely on qualities that also can cause immeasurable harm and reproduce the systemic inequalities they have been set up to address.

Ladies and gentleman, thank you for listening.

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Smart finanzieren



Chancen schneller ergreifen:
Die Bank Austria unterstützt
beim Auf- und Ausbau Ihrer
Kanzlei - mit maßgeschneiderter
Finanzierung und optimiertem
Liquiditätsmanagement.



bankaustria.at/machmehrdras.jsp

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG,
Rothschildplatz 1, 1020 Wien erstellt. Stand: April 2025

#MachMehrDraus

**HELGA BERGER**

Die Autorin ist Mitglied des Europäischen Rechnungshofs, Vorsitzende des Ausschusses für Qualitätskontrolle im Prüfungsbereich und des INTOSAI Komitees für Fachliche Normen.

2025/114

Speech by Helga Berger

Deregulierung: Chance oder Risiko für die Rechtsstaatlichkeit?

I. DEREGULIERUNG IST EIN ANLIEGEN, DAS UNS SEIT JAHREN BEGLEITET, IN ÖSTERREICH UND EUROPA

In Österreich gab es in den letzten Jahrzehnten mehrfach Initiativen, um den Staat schlanker, effizienter und bürger-näher zu gestalten. Zum Beispiel analysierten im Rahmen des „Österreich Konvents“ zehn Arbeitsgruppen das geltende Verfassungsrecht und erarbeiteten Reformvorschläge.¹ Der österreichische Rechnungshof veröffentlichte 2011 seine 599 Vorschläge für Verwaltungsreformen,² 2001 und 2014 durchforsteten Kommissionen für Aufgabenreform und Deregulierung³ den Rechtsbestand. Das Thema hat nichts an Aktualität und Relevanz eingebüßt, im Gegenteil. In der jüngst angelobten Bundesregierung wird sich ein eigenes Staatssekretariat bzw ein eigener Staatssekretär um Deregulierung kümmern. Und auch die EU-Kommission verfolgt einen Vereinfachungskurs, wie sie in ihrer Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa“⁴ angekündigt hat.

II. VEREINFACHUNG UND DEREGULIERUNG – LEICHTER GESAGT ALS GETAN

Es stellt sich die Frage, warum angesichts der vielen Bekenntnisse zu Vereinfachung und Deregulierung das grundlegende Problem noch immer besteht. Vielleicht weil zwischen „gut gedacht“ und „gut gemacht“ Hürden zu nehmen sind, die sich häufig als unüberwindbar herausstellen.

Klar formulierte und gut vorbereitete Gesetzesinitiativen gelten als Voraussetzung, um einer übermäßigen Bürokratisierung vorzubeugen. Auch dies gilt sowohl für die nationale als auch für die europäische Ebene. Und tatsächlich gab und gibt es in Österreich Instrumente, die durchaus wirksam dazu beitragen, den bürokratischen Aufwand rechtssetzender Maßnahmen in Grenzen zu halten. 2006 startete das Bundesministerium für Finanzen die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ mit der Verpflichtung, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, der sich aus den einzelnen Rechtsvorschriften ergibt, zu berechnen.⁵ Seit 2013 besteht im Rahmen der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ die Verpflichtung, die administrativen Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu bewerten.⁶

Die Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene sind ähnlich. So sieht die Agenda für bessere Rechtsetzung⁷ Werkzeuge und Anleitungen für einfachere und bessere EU-Rechtsvorschriften vor. Wesentlicher Bestandteil der Agenda sind ebenfalls Folgenabschätzungen, mit denen auch bewertet werden soll, ob die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Letzterer zielt darauf ab, dass Regulierungsmaßnahmen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die legislativen und politischen Ziele zu erreichen.⁸ Politische Maßnahmen sollen auf die einfachste und kostengünstigste Weise umgesetzt und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Aus den Prüfungsberichten des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) geht jedoch hervor, dass genau diese Folgenabschätzungen immer wieder fehlen. So hat die EU-Kommission beispielsweise keine Folgenabschätzung durchgeführt, bevor sie den delegierten Rechtsakt über die Vorschriften für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vorgelegt hat.⁹ Das europäische Gesetzgebungsverfahren mit zwei gesetzgebenden Organen, die gezwungen sind, einen Kompromiss zu finden, trägt nicht immer zu Lösungen bei, die klar, einfach und leicht umzusetzen sind.

III. DEREGULIERUNG UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

Selbst wenn die präventiven Instrumente nicht greifen und es notwendig ist, Normen drastisch zu reduzieren, wäre die Rechtsstaatlichkeit als grundlegender Wert der Europäischen Union nicht in Gefahr.

Im Gegenteil, leicht verständliche und anwendbare Vorschriften sind entscheidende Pfeiler für die Wirksamkeit und die korrekte Anwendung des EU-Rechts sowie gegenseitiges Vertrauen.

Für die Prüfungsarbeit des EuRH, Hüter der EU-Finanzen, sind Transparenz und Nachverfolgbarkeit zentrale Grundsätze. Bei der Erfüllung seines Mandats als externer Prüfer der EU stellt der EuRH immer wieder rechtliche Verstöße fest. Insbesondere die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden auf europäischer, insbesondere aber auf nationaler Ebene, wo drei Viertel des EU-Haushalts ausgegeben werden, oft nicht eingehalten. Dabei dient die Komplexität der Vorschriften häufig als Rechtfertigung für die Nichtbefolgung der Regelungen. Im Ausgabenbereich Kohäsion, der Regionalförderung der EU, sind viele

¹ Endbericht des Österreich Konvent.

² Bericht des Rechnungshofes, Reihe 2011/1, Vorschläge des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform.

³ Ministerratsbeschluss vom 20. 5. 2014.

⁴ Mitteilung COM(2025) 47 final vom 11. 2. 2025, Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung.

⁵ Vgl. BMF, Verwaltungskosten senken für Unternehmen, Beilagen zum Budget 2009, 302f.

⁶ § 17 Abs 1 BHG 2013, BGBl I 2009/139 idgF.

⁷ Mitteilung COM(2015) 215 final vom 19. 5. 2015, Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – eine Agenda der EU.

⁸ Ibid, Abschnitt 2.2.

⁹ Sonderbericht des EuRH 11/2024, Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff, Paragraphen VI und 61.

Fälle von „Fehlern“ bei öffentlichen Auftragsvergaben jedoch nicht auf die Komplexität der Vorschriften zurückzuführen, sondern auf mangelnde Sorgfalt oder sogar bewusste Fehlinterpretationen mit der Folge, dass es zu künstlichem Auftragssplitting kommt, maßgeschneiderten Leistungsbeschreibungen oder technischen Anforderungen zur Begünstigung bestimmter Unternehmen.¹⁰

IV. VEREINFACHUNG ZUR STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die Vergabe öffentlicher Aufträge stand auch im Fokus einer Wirtschaftlichkeitsprüfung.¹¹ Der EuRH analysierte den Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen im EU-Binnenmarkt über einen Zeitraum von zehn Jahren und die Erreichung der Ziele der Reform der Vergaberichtlinien im Jahr 2014, die unter anderem darauf abzielte, die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher, flexibler und attraktiver für kleine und mittlere Unternehmen zu gestalten. Ergebnis dieser Prüfung: eine ehrgeizige Reform mit nur bescheidenen Ergebnissen. Sie ist überfrachtet mit teilweise widersprüchlichen Zielen, es gibt keine Verbesserungen hinsichtlich einer Vereinfachung, sondern im Gegenteil eine Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer um die Hälfte und keine Verbesserungen beim Wettbewerbsniveau. Auch potenzielle Erfolge der Digitalisierungsinitiative waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den EuRH noch nicht erkennbar.

V. TRANSPARENZ UND VEREINFACHUNG AUS DER SICHT EINER PRÜFEINRICHTUNG

Der EuRH sieht sich als Verfechter von Vereinfachungsinitiativen und hat immer wieder auch entsprechende Maßnahmen unterstützt. Gleichzeitig ist jedoch entscheidend, dass Bürokratieabbau und Vereinfachung nicht dazu führen, dass Transparenz vermindert und die Nachverfolgbarkeit öffentlicher Mittel verloren geht, wie es etwa bei der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – dem Eckpfeiler des 800-Milliarden-Pakets der EU zur Überwindung der COVID-19-Krise – der Fall ist.

Um Auszahlungen zu beschleunigen und die Liquidität in den Mitgliedstaaten in der Krise zu erhöhen, wurden die Zahlungsbedingungen aus der Fazilität auf eine völlig neue Logik umgestellt: Es besteht keine Notwendigkeit, konkrete Kosten nachzuweisen, sondern lediglich die Erfüllung vorweg vereinbarter Ziele und Meilensteine ist zu belegen.¹² Auch die Einhaltung von nationalen oder EU-Vorschriften ist zum Zahlungszeitpunkt kein Kriterium, die einzige Zahlungsbedingung ist die Erfüllung dieser Ziele und Meilensteine. Damit allerdings haben die Prüfungen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit einen völlig anderen Wert. Diese Rahmenbedingungen erschweren die Aufgabe für eine Prüfeinrichtung, die die EU-Finzen schützen soll und deren Prüfungsmandat sehr stark auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit abstellt.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Wichtig ist nicht die Zahl der Vorschriften, sondern ihre Qualität; unklare Begriffe und Regelungslücken verursachen Auslegungs- und Durchsetzungsprobleme und führen zu Rechtsunsicherheit und erhöhten Vollzugskosten.
 - Bessere Rechtsetzung ist von entscheidender Bedeutung.
 - Folgenabschätzungen sind geeignete Instrumente, um unnötige Bürokratie zu vermeiden, sie werden auf EU-Ebene aber allzu oft nicht wie vorgesehen durchgeführt.
- Deregulierung ist eine Chance für Europa, die es zu nutzen gilt: Europa braucht Impulse, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Aber auch klare Parameter und Regeln, die umgesetzt und eingehalten werden. Das richtige Gleichgewicht wird entscheidend sein.

¹⁰ Vgl. beispielsweise Jahresberichte des EuRH zum Haushaltsjahr 2023, Box 6.4.

¹¹ Sonderbericht des EuRH 28/2023, Öffentliches Auftragswesen in der EU.

¹² Art 24 Abs 2 der VO (EU) 2021/241 des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. 2. 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl L 2021/57, 17).



PETER CSOKLICH

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei DSC Doralt Seist Csoklich in Wien, Honorarprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien, Vorsitzender des Arbeitskreises Berufsrecht International des ÖRAK und Mitglied im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien.

2025/115

Speech by Peter Csoklich

Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit – Chancen und Risiken für den Rechtsstaat¹

Gleich zu Beginn der Fledermaus-Operette muss Rechtsanwalt *Blind* seinem Mandanten *Eisenstein* mitteilen, dass er ein Gerichtsverfahren verloren hat und bald ins Gefängnis muss. In diesem Zusammenhang beschreibt der Anwalt 18 mögliche Rechtsbehelfe.²

Diese Aufzählung bringt das Thema auf den Punkt: Die 18 Möglichkeiten, sich gegen die Verurteilung zu wehren, weisen auf eine hohe Regelungsdichte und Komplexität sowie, zumindest für juristische Laien, völlig unverständliche Begriffe hin – ein Paradebeispiel für die Notwendigkeit von Deregulierung.

Und in der Tat sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Fragen der Regulierung und Deregulierung in mehrfacher Hinsicht betroffen: denn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- analysieren jede neue Rechtsvorschrift, um die rechtlichen Konsequenzen zu verstehen und diese den Mandanten zu erklären,
- sind die Ersten, die erkennen, wenn eine Rechtsvorschrift unklar ist, Rechtsunsicherheit schafft oder die Durchsetzung von Rechten erschwert, und
- hören aus erster Hand vom Mandanten, wenn diese von der Kombination zahlreicher Vorschriften betroffen sind, deren Auswirkungen sich der Gesetzgeber möglicherweise nicht vorstellen konnte oder, falls doch, nicht berücksichtigt hat – siehe beispielsweise die umfassenden Risikoprüfungs-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der EUDR-VO, CSDD-RL CSRD-RL, NFRD-RL und der CBAM-VO, die innerhalb relativ kurzer Zeit erlassen bzw. erweitert wurden: Und wenn kürzlich die Präsidentin der EU-Kommission die Absicht zu einer weitreichenden Vereinfachung in den Bereichen nachhaltiger Finanzberichterstattung, Nachhaltigkeits-Due-Diligence und Taxonomie bekannt gab, kommt diese Ankündigung der Deregulierung für viele Unternehmen zu spät, zumindest für jene, die ihre neuen Verpflichtungen ernst genommen und sich rechtzeitig darauf vorbereitet haben.

Dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprechend sollen Rechtsnormen klar und präzise und ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sein. Umso erfreulicher ist es, dass die EU-Kommissionspräsidentin jüngst weiters angekündigt hat, „*bestehende Vorschriften zu vereinfachen*“, weil „*Rechtsvorschriften einfach, leicht verständlich und umsetzbar, klar formuliert und unmissverständlich sein müssen*“.

Deregulierung kann zweifellos Vorteile bringen: Als Beispiel sei etwa auf die EU-Dienstleistungs- und Niederlassungs-Richtlinien für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwiesen, die nationale Schranken für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in anderen EU-Staaten als

dem Heimatstaat beseitigten. Ein anderes Beispiel sind die beiden Bundesrechtsbereinigungsgesetze (BGBl I 1999/191 und BGBl I 2021/246), die zahlreiche alte Rechtsvorschriften aus dem Rechtsbestand entfernten. Dass bei einer solch radikalen Maßnahme auch noch relevante Vorschriften übersehen und versehentlich gestrichen werden, die später rückwirkend wieder in Kraft gesetzt werden mussten (vgl. § 8 Abs 2 2. BRBG), sollte nicht überraschen: Besser wäre es wohl, in neue Rechtsvorschriften Sunset-Klauseln aufzunehmen, die den Gesetzgeber zwingen, regelmäßig zu überprüfen, ob sich die Regelung bewährt hat, ob die mit der Regelung verfolgten Ziele erreicht wurden, diese noch dem gesellschaftlichen Konsens entsprechen, es eine weniger einschneidende Alternative gibt, mit der die Ziele erreicht werden könnten, usw. Die Evaluierungsklauseln, die schon jetzt manchmal in neue EU- und nationale Rechtsvorschriften aufgenommen wurden, sind zumindest ein Schritt in die richtige Richtung.

Deregulierung kann aber auch negative Auswirkungen haben, wie die Worte des griechischen Historikers *Thukydides* zeigen: „*Die Starken tun, was sie wollen, und die Schwachen ertragen, was sie müssen*.“

Deregulierung kann zu einer Aushöhlung von Minderheitsrechten und des Verbraucherschutzes sowie zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Ein Beispiel: Bis vor kurzem waren Einfuhren aus Drittländern bis zu einem Wert von € 150,- von der EUSt und Zöllen befreit und konnten somit zahlreiche Sendungen eingeführt werden, ohne dass sie angemeldet werden mussten; dies führte ua dazu, dass Waren eingeführt wurden, die nicht den EU-Sicherheitsvorschriften entsprachen. Diese Freigrenze diente der Verwaltungsvereinfachung, das Ergebnis war eine Absenkung der Verbraucherschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards und ein unlauterer Wettbewerb zum Nachteil der EU-Unternehmen; dieses Problem wird durch den Vorwurf der systematischen Unterfakturierung durch ausländische Lieferanten noch verschärft. Der Schwellenwert für die EUSt wurde bereits aufgehoben, der noch bestehende Schwellenwert für Zölle, der vor allem chinesischen Online-Shops einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschafft, soll in Zukunft aufgehoben werden.

Der Deregulierung der Arbeitsmärkte wird vorgeworfen, dass sie zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und zu einer Ausweitung der Einkommensungleichheit führt. Wir kennen diese Befürchtungen aus den Diskussionen um

¹ Der Beitrag gibt den Vortrag wieder, den der Verfasser an der Europäischen Präsidentenkonferenz 2025 gehalten hat: Die Vortragsfassung wurde beibehalten und gibt nur die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

² *Recurriere, appellieren, reklamieren, revidieren, recipieren, subvertieren, de-volvieren involvieren, protestieren, liquidieren, exerzieren, extorquieren, arbitrieren, resumieren, exculpieren, inculpieren, calculieren, concigieren.*

den freien Dienstleistungsverkehr und die Sorge, dass das heimische Lohnniveau durch Niedrig-Löhne aus anderen Ländern unterboten wird.

Deregulierung kann die Rechtsstaatlichkeit gefährden, indem sie die Transparenz und Verantwortlichkeit in regulierten Bereichen verringert; dies kann zur einseitigen Beeinflussung von regulatorischen Vorschriften im Interesse von markt- bzw finanzstarken Gruppierungen führen. Wenn beispielsweise Herr Musk, ein bekannter Entwickler von Weltraumraketen, die Aufsicht über die FAA (Federal Aviation Authority) übernimmt und deren Personalbestand abbaut, stellt dies einen klaren Fall von Interessenkonflikt dar.

Oder wäre es in Zeiten von Digitalisierung und KI nicht viel effizienter, Rechtsstreitigkeiten durch eine intelligente KI lösen oder das Strafmaß bestimmen zu lassen? Keine KI ist jedoch wirklich unabhängig und Untersuchungen zeigen, dass sie dazu neigt, vorhandene Vorurteile zu verstärken und daher nicht geeignet ist, den unabhängigen Richter zu ersetzen und ein faires Verfahren zu garantieren.

Auch die anwaltliche Verschwiegenheit wird immer wieder in Frage gestellt: Wäre es nicht zB für Ermittlungs- und Abgabenbehörden praktisch, das Anwaltsgeheimnis zu „deregulieren“? Und tatsächlich wurde es bereits mehrfach unterlaufen, zB im Zusammenhang mit den GW/TF-Sorgfalts-Pflichten oder den Meldepflichten zu Steuergestaltungen im Rahmen der DAC-Verordnung, und wird aktuell in der sog „High level group going dark“ auf EU-Ebene neuerlich diskutiert.

Dies führt zur Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und zur Selbstverwaltung. Die freien Berufe, und damit auch der Anwaltsberuf, stehen immer wieder in der Kritik der Überregulierung. Ein Ordnungsrahmen, der die freie und unabhängige Anwaltschaft sichert, ist jedoch unverzichtbar, da sonst die Institution des freien und unabhängigen Anwalts, der nur seinem Gewissen, den legitimen Interessen seiner Mandanten und den ordnungsgemäß erlassenen und grundrechtskonformen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, nicht erhalten werden kann. Und um unabhängig zu sein, bedarf es der Selbstregulierung der Anwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammern.

Die Diskreditierung der Selbstverwaltung als Überregulierung mit dem Ziel des Schutzes vor Wettbewerb und Instrument zur Einkommenssicherung ist unbegründet: In der gesamten EU kann jede Person oder, wie in Österreich, zumindest jede/r EU-Bürger/in, der/die über die erforderliche Qualifikation verfügt, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt werden; diese sind berechtigt zu werben und das Honorar mit den Mandanten frei zu vereinbaren. Die Rechtsanwaltskammern sind verpflichtet zu überprüfen, ob die Standesregeln für die Berufsausübung geeignet, erforderlich, verhältnismäßig und kohärent sind, um die ordnungsgemäße Beteiligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Rechtsstaat zu gewährleisten – und sie tun es: Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den kürzlich

veröffentlichten Model Code of Conduct der CCBE und die laufenden Arbeiten zur Überarbeitung des für grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen geltenden CCBE Code of Conduct: Dabei wurden und werden die bestehenden Standesregeln auf ihre Notwendigkeit und Berechtigung hin überprüft und aktualisiert. Die österreichische Rechtsanwaltskammer hat die RL-BA bereits vor zehn Jahren überarbeitet und entschlackt.

Wie wichtig die unabhängige Anwaltschaft und die unabhängigen Anwaltskammern sind, hat man in jüngster Zeit in verschiedenen Staaten gesehen: Wann immer eine Regierung glaubt, ihre Vorstellungen nur durchsetzen oder sich an der Macht halten zu können, indem sie die Grundfreiheiten der Menschen verletzt, werden die Garanten der Rechtsstaatlichkeit, die unabhängige Justiz und die unabhängige Anwaltschaft, zuerst angegriffen. Das konnten wir etwa in der Türkei oder in Russland beobachten, wo Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Kurden oder Dissidenten verteidigten, inhaftiert wurden, oder in Polen, wo eine neue Disziplinarkammer zur Überwachung der Anwälte eingerichtet wurde, die nach Ansicht des EGMR (Nr 43447/19; *Reczkowicz/Polen*) aufgrund schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von Richtern das Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat. Nur eine starke und unabhängige Anwaltschaft ist Garant der Rechtsstaatlichkeit.

Und wie wichtig die Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwaltsberufs und dessen Schlüsselwerte – Verschwiegenheit, Treuepflicht und Abwesenheit von Interessenkonflikten – für eine ordnungsgemäße Rechtspflege ist, hat auch der EuGH erst jüngst in der Rs C-295/23 (*Halmer*) bestätigt, als er eine nationale Regelung, die Finanzinvestoren als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbietet, für zulässig erklärte und begründend ua ausführte (Rn 64 und 71):

*„Insoweit besteht die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin, in **völliger Unabhängigkeit** und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen (...). Den **Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten**. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher. (...) Insoweit ist klarzustellen, dass es **für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlich ist, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommt**, was insbesondere voraussetzt, dass **Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – einschließlich in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen Stellen und ande-***

ren Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen.“

Viel klarer kann die Notwendigkeit und Berechtigung von Regelungen für den Anwaltsberuf nicht beschrieben werden. Und es ist zu hoffen, dass die jüngst im Europarat finalisierte Konvention zum Schutz der Rechtsanwaltschaft, die elementare Rechte der Anwaltschaft rechtsverbindlich absichert, rasch von vielen Staaten unterschrieben wird und, da sie auch Nicht-Europarats-Mitgliedstaaten offensteht, über Europa hinauswirkt.

Die Ausführungen zeigen: Wie eine Münze zwei Seiten hat, birgt auch die Deregulierung Chancen und Risiken. Deshalb sollten wir immer dann, wenn Deregulierung die Rechtsstaatlichkeit, die Grundlage unserer freien und demokratischen Gesellschaft, gefährden könnte, nach einem allgemein anerkannten Grundsatz handeln – „im Zweifel für die Rechtsstaatlichkeit“.



LUKAS MANDL

Der Autor ist Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Rechtsausschuss, im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Chefverhandler der EVP im Ausschuss für Entwicklungszusammenarbeit und Vertreter im Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie.

2025/116

Speech by Lukas Mandl

Die Rechtspflege verteidigt unsere Zivilisation

Für funktionierende Institutionen sowie für die Rechtspflege als „essenzielle Voraussetzung zur Aufrechterhaltung unserer Zivilisation“ sprach sich der österreichische Europaabgeordnete Lukas Mandl in seinem Statement im Rahmen der Europäischen Präsidentenkonferenz aus. Mandl sprach sich klar für die Deregulierung aus, „um dem Aufschwung den Weg zu bereiten“. Die neue EU-Kommission mache vieles richtig, was die alte falsch gemacht habe, so Mandl.

„Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu machen“, zitierte Mandl eine *Montesquieu* zugeschriebene Grundregel. „Das ist die zentrale Aufgabe von echtem politischem Leadership: die Freiheit zu verteidigen“, zeigte sich Mandl überzeugt. Es sei auf jeder politischen Ebene „eine Versuchung, einem Problem mit einer neuen Regulierung zu begegnen, oder ein Ziel durch Extra-Regulierung erreichen zu wollen, statt der Freiheit den Vorzug zu geben“, betonte Mandl und verwies auf seine Erfahrung als ehemaliger Vizebürgermeister seiner Heimatstadt Gerasdorf auf die lokale Ebene, „wo es falsch wäre, ausnahmslos jedem Unmut über ein Verkehrsproblem mit neuen Schildern, Markierungen oder Bodenschwellen zu begegnen. Die Verantwortung liegt bei den Verkehrsteilnehmern und wenn Politik so tut, als könnte sie diese Verantwortung nehmen, dann macht sie sich und anderen etwas vor“, so Mandl.

Mandl sprach sich für Deregulierung aus. „Wir brauchen den Aufschwung, und zwar dringend und nachhaltig. Wir brauchen ihn für die Verteidigung unserer Zivilisation, für unseren Wohlstand, für Arbeitsplätze und Chancen auch kommender Generationen, und selbstverständlich für unsere Sozialsysteme, die auch in reformiertem Ausmaß noch die am weitesten ausgebauten der Welt sein werden. Wir brauchen mehr Chancen für die europäischen Unternehmen, weniger Regulierung“, betonte der Europaabgeordnete, der im Rechtsausschuss des Europaparlaments das Paket mitverhandelt, das unter dem Titel „Omnibus“ Lasten in der Berichterstattung und bei den Lieferketten nehmen soll. „Es sind Lasten, die der Wirtschaft von einer

Politik, die nicht imstande war, gewisse Probleme selbst in die Hand zu nehmen, aufgebürdet wurden. Man hat politische Probleme an die Wirtschaft delegiert. Das war falsch“, fand Mandl kritische Worte zur alten EU-Kommission. „Der Green Deal war weder grün noch war er ein Deal. Denn ein Deal geht mit Win-win-Szenarien einher. Und eine grüne Ausrichtung würde bedeuten, dass Europa dazu beiträgt, dass die Menschheit dem Klimawandel begegnet. Das war und ist aber nicht der Fall. Europa hat Schritte der Selbstisolation gesetzt.“

Umso deutlicher war Mandls Lob für die neue EU-Kommission: „Der Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit ist dringend und wichtig. Die Schwerpunktsetzung für Wirtschaft und Sicherheit sowie die Kombination aus beidem zeugen von einer neuen Ernsthaftigkeit seitens der EU-Kommission. Diese beruht auch auf geänderten Mehrheiten im Europaparlament.“

Auf die Frage des Moderators, ob unter Deregulierung zu verstehen sei, was etwa ein *Elon Musk* im Auftrag der *Trump*-Administration in den USA vollziehe, machte Mandl klar: „Nein, was dort geschieht, ist nicht Deregulierung, sondern Destruktion. Das ist gefährlich. Wir brauchen funktionierende Institutionen in einem System der Gewaltenteilung. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden durch Institutionen geschützt und aufrechterhalten. Die Rechtspflege ist für die Aufrechterhaltung unserer Zivilisation in schwierigen Zeiten existenziell wichtig. Deshalb ist die Arbeit der Rechtsanwälte so wichtig und deshalb ist es so wertvoll, dass Sie sich europaweit vernetzen“, so Mandls Botschaft an die Anwesenden.

**324 Im Gespräch**

Bestmöglich ausbilden

328 Legal Tech & Digitalisierung

Automatisierte Kontoanalyse

329 Strategie & Prozessmanagement

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen.
Microsoft Copilot. Artikel 3/5.

331 Termine**333 Chronik**

53. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

In dubio pro Rechtsstaat – Fazit der Europäischen Präsidentenkonferenz

Gerichtspraxis am Bundesverwaltungsgericht

Recht intelligent – so verändert KI das Rechtswesen

338 Aus- und Fortbildung**342 Rezensionen****346 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Bestmöglich ausbilden

Der AK Berufsaus- und Fortbildung beschäftigt sich mit Fragestellungen rund um die Qualitätssicherung von Inhalten im Rahmen des Zugangs zum Beruf und der Wissensvermittlung während der Berufsausübung. Seit Jänner 2024 hat der Kärntner Rechtsanwalt Mag. Robert Suppan den Vorsitz inne. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser schildert er seine Pläne und berichtet von den aktuell zu bearbeitenden Themen.

2025/117

Seit dem Schuljahr 2024/25 gibt es auch in Kärnten einen Standort der JusHAK an der BHAK/BHAS Villach. Sie waren in der Jury des Auswahlverfahrens. Der Andrang für diesen neuen Zweig, der Wirtschaft und Recht verbindet, dürfte offenbar sehr groß gewesen sein?

Es waren mehr Bewerbungen, als eigentlich für eine Klasse vorgesehen sind, deshalb hat es eine Jury gebraucht. Ein Teil der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler wurde von der Schule vorgegeben und über zehn weitere Kandidaten hat die Jury entschieden.

Letztlich wurden 21 Mädchen und nur neun Burschen aufgenommen. Sind Frauen die besseren Juristinnen?

Das glaube ich nicht. Aber es gibt auch mehr Frauen, die studieren. Das Jusstudium ist eine gute Ausbildung. Wichtig wäre es, dass wir versuchen, den Rechtsanwaltsberuf noch attraktiver für Frauen zu gestalten. Derzeit liegt die Quote nur bei einem Viertel.

Welchen Stellenwert kann die JusHAK generell für das Bundesland Kärnten haben?

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat sich von Anfang an darum bemüht, dass der Standort zustande kommt. Wir haben auch versucht, die JusHAK zu unterstützen und eine Liste von Rechtsanwaltskanzleien geschickt, die einen Praktikumsplatz anbieten könnten. Außerdem haben wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gerne unterrichten wollen, vermittelt.

Man wird in fünf Jahren sehen, wie viele der Schülerinnen und Schüler studieren gehen und wie viele vielleicht sofort anfangen, als Kanzleimitarbeiter zu arbeiten. Wir hoffen schon, dass einige die Praktikumsplätze in den Kanzleien annehmen, in der Kanzlei groß werden und dann eventuell auch während des Studiums weiterarbeiten oder nach dem Studium wieder zurückkommen.

Gibt es standesinterne Überlegungen, Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter noch besser für die Bedürfnisse der Rechtsanwaltskanzleien auszubilden?

Ja, das kommt jetzt immer mehr. Wir haben angedacht, dass wir eine eigene Ausbildungsschiene für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter anbieten. Das ist auch von der Tiroler Rechtsanwaltskammer bereits in Innsbruck probiert



worden und auch in Wien. Wir beschäftigen uns auch im Arbeitskreis damit und haben einen eigenen Bereich in der AWAK, in dem Seminare speziell für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter angeboten werden.

Das ist ein großes Thema. Ich glaube, heutzutage muss man darauf schauen, dass man neben den bestausgebildeten Juristinnen und Juristen auch gut ausgebildete Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter hat.

**Wir möchten auch die
Kanzleimitarbeiterinnen und
-mitarbeiter top ausbilden.**

Die Anwaltsakademie (AWAK) ist das Aus- und Fortbildungsinstitut des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis in den nächsten Jahren vor?

Als ich den Arbeitskreis im Vorjahr übernommen habe, hat es noch wenig Anknüpfungspunkte gegeben. Ein Ziel von mir war es, und das ist auch bereits umgesetzt worden, die Geschäftsführerin der AWAK mindestens einmal im Jahr in den Arbeitskreis einzuladen, damit sie ihre Arbeit vorstellt. Ich sehe den Arbeitskreis, der aus Ausschussmitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern besteht, als Bindeglied zur AWAK.

Wenn die Geschäftsführerin von ihrer Arbeit berichtet, welche Anforderungen sie hat oder wo es Probleme gibt, kann man das in diesem Rahmen relativ rasch lösen. Bzw kann man es viel schneller in die Länderkammern tragen und dort versuchen, Lösungen zu finden: seien es Seminarräumlichkeiten in den Bundesländern, seien es Vortragende etc. Da sind die Rechtsanwaltskammern vor Ort viel besser vernetzt.



Wie möchten Sie die Interessen der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter in die Überlegungen des AK einbinden?

Ich glaube, die Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind im Arbeitskreis sehr gut vertreten. Für mich war es wichtig, von jedem Bundesland einen Anwärter im Arbeitskreis zu haben, und es macht mich stolz, dass wir das so umsetzen konnten.

Ein wesentlicher Punkt im Arbeitskreis ist natürlich die Ausbildung, und es bringt nichts, wenn ältere Kolleginnen und Kollegen über die Ausbildung diskutieren und wir die Bedürfnisse der Jungen nicht kennen, die gerade die Ausbildung machen. Sei es, dass es vielleicht zu irgendwelchen Themen keine Seminare gibt oder dass es Themen gibt, wie die Prüfung anders gestaltet werden kann. Das ist wichtig. Und deshalb ist es mir auch wichtig, dass alle Bundesländer vertreten sind, es einen Austausch gibt und die Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter voll in die Arbeit des Arbeitskreises eingebunden sind.

Was sind generell die Überlegungen, Ziele, Visionen für den Arbeitskreis?

Bei der Ausbildung ist das große Thema der Fächerkatalog, der jetzt wieder einmal im Arbeitskreis diskutiert wird. Es waren zuletzt sieben Rechtsanwaltskammern dafür, dass es eine Art Fächerkatalog geben soll.

Das heißt, dass bestimmte Themen vorgegeben werden, die während der Ausbildung innerhalb der 42 Halbtage zu absolvieren sind. Es sollen aber nicht alle 42 Halbtage verplant werden, sondern maximal die Hälfte. Wir sind gerade dabei, einen Muster-Fächerkatalog zu erarbeiten und im Arbeitskreis zu besprechen. Wunsch von den einzelnen Rechtsanwaltskammern war, dass vor allem die Verfahrensfächer

verpflichtend sein sollten, also Zivilprozess, Strafprozess, allgemeines Verwaltungsrecht und auch Standes- und Honorarrecht.

Das ist wichtig, weil die eingetragene Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in ganz Österreich umfassend vor Gerichten und Behörden vertreten kann. Und zumindest in der Ausbildung sollten wir darauf schauen, dass wir eine umfassende Ausbildung haben und nicht nur Spezialisten fördern. Diese gute Grundausbildung hoffen wir, mit dem Fächerkatalog erreichen zu können. Natürlich wird es immer auch Spezialisten geben, dies spricht aber nicht gegen eine umfassende Ausbildung.

Wir wollen die bestmögliche Ausbildung für den Stand schaffen.

Seit 2022 gibt es eine Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Ausmaß von 36 Stunden innerhalb von einem Durchrechnungszeitraum von drei Jahren. Wie zufrieden sind Sie mit der eingeführten Regelung?

Wir haben bei der Fortbildung in der Vergangenheit einiges verschlafen, was wir jetzt aufholen müssen. Die Fortbildungsverpflichtung war ein erster Schritt, den wir gerade evaluieren.

Ziel ist es, die bestmögliche Ausbildung für den Stand in Zusammenarbeit mit der AWAK zu schaffen. Da können wir im Arbeitskreis einiges dazu beitragen. Nach Möglichkeit sollen alle juristischen Themen, in denen sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt vertiefen möchte, auch flächendeckend angeboten werden.



Wie sieht dieser Evaluierungsprozess aus, den Sie angesprochen haben?

Die Evaluierung erfolgt momentan über die Kanzleiüberprüfungen, also im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Fremdgeldkonten, Geldwäschebestimmungen usw. Der Arbeitskreis hat eine Checkliste erarbeitet, die auch gewisse Fragen zur Fortbildungsverpflichtung abdeckt.

Ziel ist es natürlich, all das eventuell in einer Software zu implementieren – ähnlich wie es die Steuerberater und Ärzte haben –, damit man in den Rechtsanwaltskammern auf Knopfdruck sieht, ob die jeweilige Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt oder noch nicht erfüllt hat. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die wir andenken, zB eine Uploadfunktion der Teilnahmebestätigungen. Daran arbeiten wir gerade.

Derzeit wird die Ausbildung in Halbtagen bemessen. Gibt es Überlegungen, auch kürzere Seminare stundenweise anzuerkennen?

Derzeit noch nicht. Die Fortbildung wird in Stunden bemessen, die Ausbildung in Halbtagen. Warum war das wichtig? Ein Halbtage sind drei Stunden und die Idee dahinter war, dass man sich gerade in der Ausbildung eine gewisse Zeit mit einem Thema beschäftigen muss, damit man das Thema auch versteht und wirklich eine Ausbildung stattfindet.

Es bringt nichts, wenn man sich mit einem Thema, sei es das Gesellschaftsrecht oder das Strafrecht, nur eine Stunde in einem Online- oder Präsenzseminar beschäftigt, sondern es sollten zumindest drei Stunden sein, um den Inhalt vertiefend vermitteln zu können.

Wir haben das Thema kurz im Arbeitskreis andiskutiert, aber es gibt im Moment keine Notwendigkeit, etwas an den Halbtagen zu ändern.

Wie sieht es mit der Anrechnung universitärer Prüfungen und Post-Graduate-Studien aus, soll das in der Ausbildung angerechnet werden können?

Das ist allerdings ein schwieriges Thema. Der Arbeitskreis ist eigentlich großteils dagegen, dass ein gesamtes Post-Graduate-Studium angerechnet wird, weil es meistens eine einseitige Ausbildung ist. Es gibt aber auch Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten, die bereits einen gesamten LL.M. anerkannt haben.

Wir versuchen dem gegenzusteuern, indem wir mit dem Fächerkatalog bestimmte Fächer, die zu absolvieren sind, vorgeben. Wenn darüber hinaus auf die restlichen Halbtage noch teilweise ein LL.M. angerechnet wird, ist das okay. Aber dann ist zumindest die grundlegende Ausbildung mit den Fächern, die allgemein wichtig sind, absolviert. Man muss sich natürlich auch bei jedem Post-Graduate-Studium inhaltlich genau anschauen, wie viele Stunden in welchen Fächern absolviert wurden und ob alle angerechnet werden können.

Sie sind seit etwa einem Jahr Vorsitzender des AK Berufsaus- und Fortbildung. Wie läuft es bis jetzt? Was sind die Herausforderungen?

Es läuft sehr gut. Man merkt allerdings, wenn man in einem österreichweiten Gremium zusammensitzt, dass das auch sehr politisch geprägt ist und dass es unterschiedliche Stimmungen und unterschiedliche Ansichten gibt. Da muss man

dann öfters eine zweite oder dritte Runde einlegen, was aber auch in Ordnung ist. Dazu kommen dann immer wieder neue Ideen, die man miteinarbeiten kann.

Ich glaube, dass es vor allem in der jetzigen Zeit wichtig ist, ausgezeichnet ausgebildete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu haben und aber auch, auf die Fortbildung nicht zu vergessen. Es ist wichtig, dass man sich immer wieder am Laufenden hält, zumindest in den Fächern, in denen man täglich Mandanten berät. Eine umfassende Fortbildung ist heutzutage einfach wichtig.

Seitens des Arbeitskreises versuchen wir, die Fortbildung online und mit anderen Medien zu gewährleisten bzw anzubieten und evaluieren ständig, um zu sehen, was angenommen wird oder nicht.

Dann wünsche ich Ihnen eine gute Dynamik für die kommenden Aufgaben, danke fürs Gespräch.



Mag. Robert Suppan, geb 1977 in Klagenfurt am Wörthersee; studierte Rechtswissenschaften in Wien, seit 2010 selbständiger Rechtsanwalt in St. Veit/Glan, seit 2014 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Mitglied des AK Öffentlichkeitsarbeit, Vorsitzender des AK Berufsaus- und Fortbildung

Fotos: Werner Himmelbauer

ERSTE  SPARKASSE 



**Der beste Start
zur eigenen Kanzlei.**

Machen Sie den Schritt mit
dem s Existenzgründungs-Paket.
#glaubandich

sparkasse.at/fb

Automatisierte Kontoanalyse

#schnell #sicher #effizient



MARYAM FARSI

Marketing & Kommunikationsmanagerin
FINcredible

2025/118

Effiziente Mandatsbearbeitung mit FINcredible

Die Analyse von Bankkonten ist in vielen juristischen Verfahren unerlässlich. Ob in Scheidungsverfahren, bei Unterhaltsansprüchen, in Exekutionssachen oder in der Schuldnerberatung – die finanzielle Situation einer Partei muss oft genau dokumentiert werden. Üblicherweise ist das mit erheblichem manuellem Aufwand verbunden: Kontoauszüge müssen angefordert, geprüft und in einer Haushaltsrechnung zusammengeführt werden.

Mit der Legal-Tech-Lösung von **FINcredible** können Rechtsanwälte diesen Prozess vollständig digital und automatisiert durchführen. Die Lösung ermöglicht die einfache Erstellung von Kontoanalysen – schnell, datenschutzkonform und ohne technische Anforderungen.

KANZLEIPERSPEKTIVE

Bestellen über die Web-Applikation
keine Installation notwendig

my.fincredible.io 1. Einloggen

Daten des Mandanten eingeben

Vorname Nachname 2. Daten eingeben

E-Mail-Adresse

HAUSHALTSRECHNUNG

Passende Vorlage für die Rechtsangelegenheit auswählen:

Vermögensverzeichnis § 185 ID 3. Vorlage auswählen

Exekutionsangelegenheiten
Schuldnerberatung

4. Bestellen

Link wird an Mandant:in versendet

MANDANTEN-PERSPEKTIVE

1. Einwilligung erteilen

2. Hausbank auswählen

3. Konto verifizieren

Fertig

In nur 3 Schritten (schematische Darstellung) Grafik: KSV

Einfache, digitale Kontoanalyse

Mit FINcredible können Rechtsanwälte die finanzielle Situation eines Mandanten in nur drei Schritten erfassen:

Einladungslink an Mandanten versenden

Die Kanzlei schickt dem Mandanten per E-Mail eine Einladung zur Kontoanalyse.

Freigabe Kontodaten

Der Mandant bestätigt diese Einladung über eine 2-Faktorauthentifizierung seiner Hausbank.

Strukturierte Kontodaten stehen zur Verfügung

Innerhalb einer Minute werden ihnen die analysierten und aufbereiteten Kontodaten zur weiteren Verwendung übermittelt – als PDF- oder CSV-Datei.

Dieser transparente und digitale Prozess spart viel **Zeit**, minimiert **Fehlerquellen** und gewährleistet eine **einheitliche, gerichtsfeste Datenauswertung**.

Vorteile für Kanzleien

Schnell – Durchführung des gesamten Prozesses in wenigen Minuten

Effizienz – automatisierte Analyse statt mühsamer manueller Prüfung – weniger Verwaltungsaufwand für die Kanzlei

Sicher – gesicherte Datenverifizierung ohne Manipulationsgefahr mit maximaler Datenqualität durch lückenlose Aufbereitung der Kontodaten

Vorteile für Mandanten

Ortsunabhängig – Mandanten können den Prozess bequem und von überall aus durchführen

Zeitersparnis – keine mühevollen und langwierigen Datenaufbereitungen notwendig

Barrierefrei – keine Registrierung bzw sonstige Dokumente erforderlich

Datenschutz & Sicherheit

✓ **100% DSGVO-konform** – nur mit Einwilligung des Mandanten möglich

✓ **Verschlüsselte Übertragung** – höchste Sicherheitsstandards

✓ **Keine Speicherung von Daten** – automatisierte Datenlöschung

Fazit: Digitale Kontoanalyse als Vorteil für ihre Kanzlei

FINcredible bietet eine **effiziente und sichere** Lösung für Kanzleien, die Mandatsbearbeitung optimieren und Ressourcen sparen möchten.

Nutzen Sie jetzt die Vorteile automatisierter Kontoanalysen für Ihre Kanzlei!

FINcredible ist ein von der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) zugelassener Kontoinformationsdienstleister gem ZaDiG 2018.

INFOBOX

Mehr Informationen finden Sie unter:

<https://www.fincredible.io/rechtsanwaltservice/>

Fragen? Schreiben Sie uns eine E-Mail an

contact@fincredible.io

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 3/5.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2025/119

Der ÖRAK kann keine Empfehlungen oder Bewertungen einzelner Produkte vornehmen, sondern nur auf die berufsrechtlich einzuhaltenden Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 verweisen. Bitte beachten Sie daher, dass der datenschutzrechtskonforme Einsatz von Cloud-Produkten geprüft werden muss und der Inhalt dieses Artikels eine Privatmeinung des Autors wiedergibt.

Die Digitalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck setzen Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen zunehmend unter Zugzwang. Der Anspruch der Mandanten an Schnelligkeit und Präzision steigt, während die Kostenkontrolle und Effizienz gleichzeitig wichtiger denn je sind. Viele Kanzleien stehen vor der Herausforderung, wie sie mit begrenzten Ressourcen und wachsenden Erwartungen Schritt halten können. Dabei bietet die künstliche Intelligenz (KI) einen vielversprechenden Ansatz, um genau diese Herausforderungen zu bewältigen.

Aktuell beraten wir zahlreiche Kanzleien zu den Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz und der Einführung in den Kanzleialltag. In dieser Artikelserie (3 von 5) möchten wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie Microsoft Copilot – ein KI-basiertes Tool – speziell in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten. Ziel ist es, Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und die technischen Voraussetzungen zu geben sowie praxisnahe Tipps und Beispiele aus dem Kanzleialltag zu präsentieren.

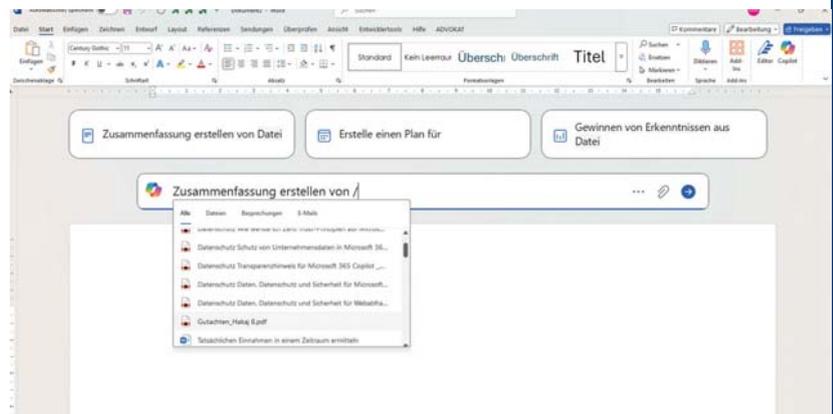
Der Microsoft Copilot ist in Office 365 integriert und bietet seinen Funktionen direkt in den Applikationen an, in denen Sie täglich arbeiten. Im Folgenden zeigen wir Ihnen ein paar Beispiele für die Nutzungsmöglichkeiten.

Copilot in Word

Die Integration bietet Ihnen diverse vordefinierte Auswahlmöglichkeiten für die Nutzung. In unserem Beispiel erstellen wir eine Zusammenfassung des Dokuments Gutachten_Hakay.pdf, auf welches wir direkt in Word zugreifen können. Zusätzlich zu Dateien können Sie in Word auch auf Besprechungen (Teams) und E-Mails (Outlook) zugreifen, um diese als Grundlage für neu erstellte Dokumente zu verwenden. Der Copilot prüft das ausgewählte Dokument und beginnt mit der Erstellung einer Zusammenfassung. Weitere Details (Schreibstil, Länge, Strukturierung, ...) können im Prompt mitgegeben werden.

Das erstellte Ergebnis kann einfach an Ihre Bedürfnisse in Bezug auf Formulierung und Gliederung angepasst bzw. ergänzt werden und Sie können es mit weiteren Informationen aus Ihren Recherchen anreichern. In unserem Beispiel frage ich Copilot nach der Entwicklung der Immobilienpreise in Wien und erhalte folgende Antwort, welche ich in das erstellte Dokument integrieren kann.

Laut INFINA haben sich die Immobilienpreise in Wien seit dem Jahr 2000 erheblich gesteigert. Der Wohnimmobilienpreisindex im Jahr 2024 beträgt 264,3 und ist damit etwa 2,6-mal so hoch wie im Basisjahr 2002. Besonders nach der Finanzmarktkrise im Jahr 2008 und der Corona-Krise stiegen die Preise für Wohnimmobilien stark an, mit jährlichen Zuwächsen von bis zu 12,4%.



Copilot integriert in Word Quelle: privat

Die beschriebene Funktionalität kann auch für neu erstellte Dokumente angewendet werden. So können Sie bestehendes und in Dokumenten gespeichertes Know-how für die Erstellung neuer Dokumente nutzen!

Copilot in Outlook

Eingehende E-Mails und Konversationen (E-Mail-Verläufe) können direkt in Outlook mit einem Klick zusammengefasst werden. So erhalten Sie auch bei umfangreichen E-Mails schnell einen Überblick über das Wesentliche. Mitgeschickte Anlagen können geprüft, zusammengefasst bzw. übersetzt werden. Der Copilot bietet Ihnen diverse Vorschläge für die effiziente Nutzung an (Was sind die wichtigsten Punkte in dieser E-Mail, Was sind die Nachverfolgungsfragen basierend auf dieser E-Mail, Suche relevante Dokumente basierend auf dieser E-Mail, ...). Die KI er-

kennt aus E-Mails relevante Termine und Fristen und schlägt diese automatisch zur Eintragung in den Kalender vor.

Antwortschreiben unter Bezugnahme der im vorigen Absatz ermittelten Informationen werden auf Knopfdruck erstellt und können in Bezug auf Schreibstil, Länge und Ton angepasst werden. Auch hier können Sie weitere Recherchen direkt in Outlook durchführen und dabei auf Ihre Dokumente bzw auf das Internet zugreifen und diese Informationen einfach in Ihr E-Mail übernehmen.

Mit der Funktion Coaching analysiert der Copilot von Ihnen verfasste E-Mails und bewertet diese nach Tonfall, Leserstimme und Klarheit. Weiter erhalten Sie produktive Vorschläge für eine verbesserte Formulierung.

Copilot ermöglicht es, E-Mails in Fremdsprachen schnell in die Muttersprache zu übersetzen. Ebenso können Antworten in der Muttersprache verfasst und automatisch in die jeweilige Fremdsprache übersetzt werden. Dies erleichtert die Kommunikation mit internationalen Mandanten und Partnern erheblich und reduziert das Risiko von Missverständnissen.

Fazit

Microsoft Copilot bietet eine Vielzahl an Funktionen, die speziell in Anwaltskanzleien den Arbeitsalltag erheblich erleichtern können. Dennoch bleibt es unerlässlich, die von Copilot erstellten Inhalte stets zu prüfen. Die Implementierung von Copilot erfordert keine tiefgehenden technischen Kenntnisse, sodass auch kleinere Kanzleien schnell von den Vorteilen profitieren können. Wer den digitalen Wandel aktiv gestalten möchte, sollte sich mit den Einsatzmöglichkeiten von Microsoft Copilot vertraut machen und die Potenziale für die eigene Kanzlei nutzen.

Wir veranstalten regelmäßig 30-minütige kostenlose Onlineseminare zu den Nutzungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Bei Interesse einfach den QR-Code scannen oder ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

Business Circle: <https://businesscircle.at>

ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Tagung – Rechte der Natur: Eine Utopie in der Gegenwart?

Fakultät für Rechtswissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität

9. 5. 2025 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 5. 2025 ONLINESEMINAR

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2025 ONLINESEMINAR

The Clash of working Generations – Wertewandel in der Arbeitswelt

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16./17. 5. 2025 ONLINE

AI for Lawyers: Praxis – Recht – Technik

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>

21. 5. 2025 ONLINE

Die Kunst achtsam zu sein – Grundprinzipien der den modernen Achtsamkeitsprogrammen zugrundeliegenden Meditationstheorie

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

22. 5. und 5. 6. 2025 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 6. 2025 HYBRIDSEMINAR

Wirkungsvolle Einflussnahme

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

4. 6. 2025 ONLINE

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

13. 6. 2025 ONLINE

Grundlehrgang-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 6. 2024 WIEN

AI for Lawyers: Praxis – Recht – Technik

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>

9. 9. 2025 ONLINE

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

17. 9. 2025 ONLINE

Persönlichkeitsstile. Handlungsempfehlungen im Umgang mit schwierigen Menschen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

24. 9. 2025 ONLINE

Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

30. 9. 2025 ONLINE

3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15. 10. 2025 LOIPERSDORF

29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

Alternative Abrechnungsmodelle in Kanzleien

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>

21. 10. 2025 ONLINE

10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 11. 2025 ANDAU

Inland

AI for Lawyers: Praxis – Recht – Technik

Nerds of Law

<https://www.nerdsoflaw.com/noledge/>**17. 11. 2025** ONLINE**Lehrgang Zertifizierter
Datenschutzbeauftragter**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 18. 11. 2025 WIEN**Ausland****Symposium „Die Rechtsnachfolge im Abgaben-
und Verwaltungsrecht“**

Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht

<https://www.wu.ac.at/taxlaw/konferenzen-seminare-vortraege-und-events/12-13-122025-symposium-die-rechtsnachfolge-im-abgaben-und-verwaltungsrecht/online-anmeldung>**12./13. 12. 2025** WIEN**Anwaltskongress**

Schweizerischer Anwaltsverband

<https://www.anwaltskongress.ch/>**19.–21. 6. 2025** LUZERN**Mit vielen Beispielen!**

- Diskussion von Streitfragen
- maßgebliche OGH-Urteile
- der bewährte Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts

Artmann/Rüffler
Gesellschaftsrecht3. Auflage 2024. XXX, 680 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25623-4**73,80 EUR**

inkl. MwSt.

Mit Hörschein für Studierende

59,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

53. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Von 27. 2. bis 1. 3. 2025 veranstaltete der ÖRAK die Europäische Präsidentenkonferenz, die sogenannten Wiener Advokatengespräche, im Wiener Palais Ferstel. Über 200 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände aus 37 Ländern folgten der Einladung. Neben Vertretern fast aller EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus ua Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordirland, Norwegen, der Schweiz, Serbien, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich anwesend.



Festveranstaltung im Palais Ferstel

Das Tagungsthema der heurigen Konferenz war „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“. ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* begrüßte die Teilnehmer zum Festakt im Palais Ferstel und sprach in seiner Eröffnungsrede von besonders schwierigen Zeiten in Europa. Die Konferenz solle die Frage behandeln, ob zu vieles reguliert sei bzw aufzeigen, dass zu vieles schlecht reguliert sei. Man müsse allerdings auch aufpassen, dass Deregulierung nicht zu Destabilisierung führe.



vlnr: Rupert Wolff, Armenak Utudjian, Bernhard Hruschka

Michael McGrath (Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz, Europäische Kommission) richtete eine Videobotschaft an die Teilnehmer. Als Referentinnen und Referenten zum Thema durfte der ÖRAK folgende Personen begrüßen: *Sarah Armstrong* (Professorin Sozial- und Kulturwissenschaften, Universität Glasgow), *Helga Berger* (Mitglied des Europäischen Rechnungshofs), *Peter Csoklich* (Rechtsanwalt in Wien, Honorarprofessor WU Wien, Vorsitzender Arbeitskreis Berufsrecht International des ÖRAK), *Lukas Mandl* (Abgeordneter Europäisches Parlament). Durch das Programm leitete der Ressortleiter Außenpolitik der Tageszeitung „Die Presse“ und Chefredakteur „Die Presse am Sonntag“, *Christian Ultsch*.



vlnr: Peter Csoklich, Helga Berger, Christian Ultsch

Im Anschluss an die Festvorträge meldeten sich einige Teilnehmer zu Wort. CCBE-Präsident *Thierry Wickers* verwies dabei auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission, zu dem der CCBE einen wesentlichen Beitrag leistete. Die Präsidentin der Ukrainischen Rechtsanwaltskammer *Lidiya Izovitova* berichtete von den aktuellen Entwicklungen in ihrem Heimatland und der Einrichtung einer Militärrechtsanwaltskammer, die mit den Grundsätzen der Anwaltschaft nicht vereinbar ist. Immediate Past President der Union Internationale des Avocats (UIA) *Jacqueline Scott* zeigte sich schockiert über die Entwicklungen in ihrem eigenen Heimatland USA und appellierte an die Teilnehmer, sich weiterhin stark für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Das Rahmenprogramm setzte sich aus einem Empfang im Bundeskanzleramt der Republik Österreich vor der Tagung sowie einem Empfang im Bundesministerium für Justiz unmittelbar im Anschluss zusammen. Das Festbankett fand diesmal im Palais Niederösterreich statt. Den Abschluss bildete traditionell der Besuch des Juristenballs am Samstagabend in der Wiener Hofburg.



Empfang im Bundeskanzleramt



ÖRAK-Präsident Armenak Utudjian



Festbankett im Palais Niederösterreich Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at.

Der ÖRAK bedankt sich bei folgenden Sponsoren der 53. EPK ganz herzlich:



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

In dubio pro Rechtsstaat – Fazit der Europäischen Präsidentenkonferenz

Bei der Europäischen Präsidentenkonferenz beleuchteten *Michael McGrath* (Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission), *Sarah Armstrong* (Professorin für Sozial- und Kulturwissenschaften an der Universität Glasgow), *Helga Berger* (Mitglied des Europäischen Rechnungshofs und Vorsitzende des Ausschusses für Qualitätskontrolle im Prüfungsbereich), *Peter Csoklich* (Rechtsanwalt in Wien und Honorarprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsrecht International) sowie *Lukas Mandl* (Abgeordneter Europäisches Parlament) unter der Moderation von *Christian Ullsch* (Ressortleiter Außenpolitik „Die Presse“ und Chefredakteur „Die Presse am Sonntag“) das Thema „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Nachstehend der Versuch einer (nicht umfassenden) Zusammenfassung angelehnt an die Schlussbemerkungen von Präsident *Armenak Utudjian*:

Die Diskussion war geprägt von zahlreichen ermutigenden Aussagen. Natürlich kann man stets kritische Stimmen finden, doch insgesamt überwogen die positiven Einschätzungen. Besonders erfreulich war die Unterstützung von *Michael McGrath* für die Rechtsstaatlichkeit – ein Signal, das für die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von großer Bedeutung ist. Ebenso ist das Bekenntnis der EU, die Demokratie zu stärken und den Schutz von Rechtsanwältinnen und -anwälten zu gewährleisten, ein essenzielles Signal für die Zukunft des Berufsstands – insbesondere im Hinblick auf die Situation in vielen Ländern weltweit.

Ein weiteres zentrales Thema war die Rolle der Bürokratie. *Sarah Armstrong* schilderte eindrucksvoll den erschütternden Fall eines Mannes, der ursprünglich zu wenigen Wochen Haft verurteilt worden war – aus denen durch lähmende bürokratische Hürden schließlich mehrere Jahre wurden – und zeigte auf, wie Bürokratie nicht nur lähmt, sondern im Extremfall in staatliche Gewalt umschlagen kann. Besonders aufschlussreich war die Debatte darüber, wie Bürokratie das Verhältnis zwischen Staat und Individuum prägt und welche Auswirkungen sie auf den Schutz der Menschenrechte hat. Nicht selten verbirgt sich hinter dem Anspruch auf Transparenz eine Intransparenz, die nicht offenlegt, was tatsächlich geschieht.

Helga Berger lieferte aufschlussreiche Einblicke in die Herausforderungen wirksamer Regulierung. Sie betonte, dass es oft leichter gesagt als getan ist, klare und durchsetzbare Vorschriften zu schaffen. Besonders wichtig ist dabei die Rolle der Überprüfung und Auditierung. Die Aussage „Regulierung ist König“ verdeutlicht, dass klare Regeln essenziell sind – jedoch wird die Komplexität bestehender Vorschriften häufig als Ausrede genutzt, um deren Einhaltung zu umgehen. Besonders bemerkenswert war die Bedeutung der Folgenabschätzung von Gesetzen, ein Thema, das der ÖRAK stets fördert. Zudem wurde die Einführung einer Sunset-Klausel in der Regulierung als vielversprechender Ansatz hervorgehoben, um langfristig effizientere und praktikablere Vorschriften zu schaffen.

Auch der Green Deal wurde von *Lukas Mandl* kritisch betrachtet – er sei weder wirklich grün noch neu, weshalb er mittlerweile als „Clean Deal“ bezeichnet werde. Es wurde hervorgehoben, dass es nicht immer sinnvoll ist, neue Gesetze zu schaffen, sondern oft effektiver wäre, bestehende Regelungen gezielt zu optimieren. Das Omnibus-Paket wurde als vielversprechend hervorgehoben, und es bleibt zu hoffen, dass seine Umsetzung wie geplant erfolgt. Besonders eindrücklich war die Analogie, dass Regulierung mit einer Kettensäge oft mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt.

Schließlich wurde das Spannungsfeld zwischen Regulierung und Freiheit von *Peter Csoklich* thematisiert und dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Regulierung leben und sie gewissermaßen in ihrer DNA verankert ist. Die Erkenntnis, dass Regulierung ein zweischneidiges Schwert ist, hat besondere Relevanz für die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dabei bleibt es unerlässlich, die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zu bewahren und die Selbstregulierung zu stärken. In diesem Sinne sollte das Leitmotiv der Konferenz lauten: In dubio pro Rechtsstaat.

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Leiter Juristischer Dienst

Gerichtspraxis am Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in allen Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme des Finanzrechts. Am Sitz in Wien sowie in den Außenstellen Graz, Innsbruck und Linz wird über Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden in insgesamt über 220 Verwaltungsmaterien entschieden. Mit 620 Planstellen, davon 220 Richterinnen und Richter, ist das Bundesverwaltungsgericht das größte Gericht Österreichs.

Mit der Änderung des § 6 Abs 3 RPG eröffnete der Gesetzgeber ab 1. 1. 2023 die Möglichkeit, einen Teil der Gerichtspraxis am Bundesverwaltungsgericht zu absolvieren. Nicht die Übernahme anstrebende Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben nunmehr die Möglichkeit, nach der fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks- und Landesgericht (bzw bei einer Staatsanwaltschaft), die letzten zwei Monate ihrer Gerichtspraxis am Bundesverwaltungsgericht abzuleisten.

Bis Ende Februar 2025 wurden am Sitz in Wien bereits 40 Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ausgebildet, wobei derzeit alle zwei Monate eine Zuteilung von regelmäßig sieben Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten seitens des OLG Wien erfolgt.

Um die bestmögliche Ausbildung der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten zu gewährleisten, wird ein Einblick in möglichst viele Materien des öffentlichen Rechts geboten. Die zugeteilten Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten werden am Sitz in Wien auf sämtliche Kammern aufgeteilt und in den unterschiedlichsten Materien, wie etwa Asyl- und Fremdenrecht, Datenschutz oder UVP, eingesetzt. Insbesondere dadurch konnte bei vielen das Interesse an einer Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht geweckt werden. Neun vormalige Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten nahmen unmittelbar im Anschluss an ihre Gerichtspraxis eine Tätigkeit als Verwaltungspraktikantin bzw Verwaltungspraktikant am Bundesverwaltungsgericht auf. In einem dieser Fälle führte eine erfolgreiche Bewerbung zu einer unbefristeten Anstellung als juristischer Mitarbeiter.

Wie es als Rechtspraktikantin am Bundesverwaltungsgericht war, berichtet uns im Folgenden Frau Mag.^a *Sophia Zima*, die im Jänner und Februar 2025 die letzten beiden Monate ihrer Gerichtspraxis am Bundesverwaltungsgericht absolvierte:

Wie gestalteten sich die ersten Tage Ihrer Gerichtspraxis am BVwG?

Ich wurde sehr freundlich empfangen und habe mich zunächst mit meiner Umgebung und meinen Kolleginnen und Kollegen vertraut gemacht. Anschließend hatte ich Zeit, mich in die relevanten Materien einzulesen, bevor es rasch mit dem ersten Erkenntnisentwurf losging.

Wie war die Zusammenarbeit mit Ihrer Ausbildungsrichterin/Ihrem Ausbildungsrichter?

Die Zusammenarbeit war von Anfang an sehr auf Augenhöhe. Alle relevanten Themen wurden eingangs erläutert, was die Einarbeitung in bislang eher fremde Rechtsgebiete wesentlich erleichtert hat. Arbeitsergebnisse und Entwürfe wurden regelmäßig und konstruktiv besprochen. Es fand ein kontinuierlicher Austausch über Rechercheergebnisse statt.

Mit welchen Aufgaben waren Sie im Rahmen der Gerichtspraxis am BVwG vorwiegend befasst? In welchen Materien waren Sie dabei vorwiegend tätig?

Ich war vorwiegend im UVP sowie Asylrecht (Kammer W) tätig und durfte mich an Erkenntnisentwürfen im Asylrecht versuchen sowie UVP-Verhandlungen vorbereiten. Diese Vorbereitung beinhaltete umfassende Recherchen zu den einzelnen Rechtsproblemen sowie die Erstellung eines Beschwerdespiegels und das Verfassen einer vorläufigen rechtlichen Beurteilung.

Was werden Sie von der Zeit Ihrer Gerichtspraxis am BVwG ganz besonders positiv in Erinnerung behalten?

Besonders beeindruckend war der überaus freundliche und kollegiale Umgang an einem so großen Gericht. Die Richterinnen und Richter begegneten den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten stets offen und interessiert, was den fachlichen Austausch besonders wertvoll machte. Ebenso positiv fiel die äußerst unterstützende Betreuung durch die Personalabteilung auf. Auch der regelmäßige Austausch unter den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, etwa im Rahmen des UVP Jour Fixe, hat mir sehr geholfen, mich in die Materie einzuarbeiten.

Darüber hinaus ist das BVwG technisch und infrastrukturell modern ausgestattet. Dies erleichtert die tägliche Arbeit erheblich und sorgt für ein effizientes und zeitgemäßes Arbeitsumfeld.

Würden Sie künftigen Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten die Absolvierung der Gerichtspraxis am BVwG empfehlen?

Eine Zuteilung am BVwG stellt eine wertvolle Ergänzung zur Gerichtspraxis dar und rundet die Erfahrungen, die man an den ordentlichen Gerichten sammelt, hervorragend ab. Besonders für Juristinnen und Juristen mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht bzw Interessierte am öffentlichen Recht bietet das die Möglichkeit, wertvolle Einblicke in spezifische Verwaltungsrechtsmaterien zu gewinnen, die einem sonst oft verwehrt bleiben.

Haben Sie bereits konkrete berufliche Pläne nach der Zeit Ihrer Gerichtspraxis?

Ich verbleibe als Verwaltungspraktikantin noch am BVwG, da es sich bei mir sehr gut ergeben hat und ich direkt an meine neu gewonnenen Erfahrungen anknüpfen kann.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT REPUBLIK ÖSTERREICH

Recht intelligent – so verändert KI das Rechtswesen

Schauen Sie in Ihre Zukunft beim 1. KI-Tag der AWAK

Viele Menschen reagieren auf den Begriff „KI“ mit einer Mischung aus Neugier und Angst. Neugier, wie intelligente Helferlein unsere Arbeit verbessern können, Angst, ob sie uns darin nicht eines Tages übertreffen und ersetzen. Die Anwaltschaft steht vor einer Zeitenwende, die frühzeitige Beschäftigung mit der Technologie schafft ein klares Bild, zerstreut Ängste, eröffnet Chancen. In Kooperation mit Superintelligenz.eu gibt Ihnen die Anwaltsakademie einen spannenden Einblick in die Zukunft des Rechtswesens bei ihrem ersten KI-Tag am 25. 6. 2025 unter dem Motto „Mensch. Maschine. Mindset. – Artificial Intelligence als Gamechanger“.

KI – also die Fähigkeit von Maschinen, wie Menschen zu denken, zu lernen, Probleme zu lösen und zu planen – gestaltet bereits die Wissensarbeit der Menschheit um. Auch im Rechtswesen, das viel spezifisches Wissen und komplexe kognitive Fähigkeiten erfordert, werden KI-Tools selbstverständlich werden. Sie sparen Ressourcen und können bessere Ergebnisse erzielen. Über diese disruptive Kraft berichtet Mag. Gernot Winter, Gründer von superintelligenz.eu.

Wie verändert Künstliche Intelligenz die Rechtswelt? Führende Expertinnen und Experten teilen ihr Wissen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen. Neben Dr. Lukas Feiler, Spezialist für KI und Datenschutz, der Einblicke in die rechtlichen Rahmenbedingungen gibt, teilt Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Rechtsprofessor an der Universität Wien – tätig im KI-Rat der Bundesregierung – sein Expertenwissen.

Auch praxisnahe Workshops stehen auf dem Programm: Magdalena May, MSc, und Mag. Christoph Wirl, beide Teil des „Superintelligenz.eu“-Teams, zeigen, wie Chatbots als Tool genutzt werden können. Mag. Karin Winter, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, geht auf Kennzeichnungs-

pflichten bei KI im Rechtsbereich ein, während sich Mag. Dominik Vogler, BA, mit der Vertragsprüfung durch KI-Tools beschäftigt.

Bereits praxisrelevant ist der unterstützende Einsatz von KI, wie die MANZ Genjus KI, die bei der Recherche assistiert. Sie wird beim KI-Tag exklusiv von Produktmanager Alexander Feldinger vorgestellt. Zum Abschluss hält Univ.-Lekt. Mag. Gregor Fauma, Verhaltensforscher und Evolutionsbiologe, eine inspirierende Key-Note zum Thema „Vom Baum in die Kanzlei in die Matrix – Schafft das der Homo Sapiens?“, bevor eine Afterparty über den Dächern Wiens idealen Raum zum Austausch und Networking bietet.

Tauchen Sie mit der AWAK und Superintelligenz.eu einen Tag lang in eine spannende Zukunft, in Ihre Zukunft ein!

Termin:

KI-Tag – Mensch. Maschine. Mindset. – Artificial Intelligence als Gamechanger
25. 6. 2025, ab 9 Uhr

Wien, ThirtyFive, Hertha-Firnberg-Straße | Ecke Maria-Kuhn-Gasse, 1100 Wien



Foto: © Pexels.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie



UNSERE HIGHLIGHTS IM JUNI

INTENSIVSEMINAR „PROZESSRECHT À LA CARTE: WAS DIE GERICHTE AKTUELL SERVIEREN“

12.–14. 6. 2025 | CASINO BADEN (AUCH ALS LIVE-STREAM VERFÜGBAR)

KI-TAG: MENSCH. MASCHINE. MINDSET. – ARTIFICIAL INTELLIGENCE ALS GAMECHANGER

25. 6. 2025 | THIRTYFIVE, WIEN

20. 5. 2025

Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht?

Erfahrungsberichte von anerkannten Experten

23. & 24. 5. 2025

Gesellschaftsrecht II – Gesellschaftsvertrag der GmbH und der Flexiblen Kapitalgesellschaft

5. & 6. 6. 2025

Das Umgründungsrecht

Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen

5. & 6. 6. 2025

Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit

16. & 17. 6. 2025

IP Recht & angrenzender Datenschutz

26. & 27. 6. 2025

Kartellrecht

Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

3.–5. 7. 2025

Mediation in Konfliktfällen

Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden

LINZ & ATTERSEE

23. & 24. 5. 2025

Standes- und Honorarrecht:

Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten

5. & 6. 6. 2025

Insolvenzrecht

Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

3. & 4. 7. 2025

Schriftsätze im Zivilprozess

GRAZ & GAMLITZ

15. 5. 2025

Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte

16. & 17. 5. 2025

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis

Von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

5. & 6. 6. 2025

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen

Von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

27. & 28. 6. 2025

Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge für die anwaltliche Praxis

28. & 29. 8. 2025

Schriftsätze im Zivilprozess

INNSBRUCK

3. & 4. 7. 2025

Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag

Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft

ONLINE

19. & 20. 5. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise

Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

21. 5. 2025

LIVE-WEBCAST: Vereinsrecht

Grundlagen und Aktuelles

27. 5. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Vertiefung Verkehrsunfall

Der Verkehrsunfall als Querschnittsmaterie

10. 6. 2025

LIVE-WEBCAST: Grundbuchsrecht für Kanzleipersonal sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner

16.–18. 6. 2025

LIVE-WEBCAST: Intellectual Property

Marken-, Design- und Patentrecht

17. 6. 2025

LIVE-WEBCAST flex: Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG

17. & 18. 6. 2025

LIVE-WEBCAST: Digitalisierungsrecht

23. 6. 2025

LIVE-WEBCAST: Einführung in das Insolvenzrecht

Für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen

26. 5. 2025 | WIEN

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

Warum Sie teilnehmen sollten

Spektakuläre Krisenfälle der letzten Jahre haben eindrucksvoll gezeigt: Aufsichtsräte tragen eine weit größere Verantwortung, als es vielen Beteiligten bewusst ist. Dies gilt ebenso für juristische Berater, die Unternehmen und deren Organe begleiten. Die Anforderungen an die Corporate Governance sind gestiegen – und mit ihnen die rechtlichen Risiken.

In den vergangenen fünf Jahren hat sich das Gesellschaftsrecht erheblich weiterentwickelt. Die Anzahl höchstgerichtlicher Entscheidungen ist deutlich gestiegen, und der Gesetzgeber hat zentrale Fragen der Haftung, Compliance und Entscheidungsanfechtung geschärft. Insbesondere Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und haftungsrechtliche Grundsatzfragen haben die Rechtslandschaft geprägt.

Das Seminar „Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften“ am 26. 5. 2025 bietet Ihnen eine kompakte und praxisnahe Aufarbeitung dieser Entwicklungen. Unsere Experten präsentieren und analysieren aktuelle Entscheidungen sowie deren Auswirkungen auf Unternehmen und Berater.

Vortragende:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Susanne Kalss*, LL.M. (Florenz), Institutsvorständin und Leiterin der Abteilung für Unternehmensrecht I an der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig*, Universität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. Mag. Dr. *Julia Told*, Bereich Unternehmensrecht an der Universität Innsbruck (Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)

Seminarnummer: 20250625–8

3. 6. 2025 | WIEN

Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine

Warum Sie teilnehmen sollten

Ob säumige Mieter, strittige Kündigungen oder hartnäckige Räumungsverfahren – das Mietrecht steckt voller Herausforderungen. In diesem praxisnahen Seminar erhalten Sie das Rüstzeug, um Ihre Mandanten souverän durch diese Streitfälle zu begleiten.

Sie vertiefen Ihr Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen, aktuelle Gerichtsurteile und effektive Strategien in der Prozessführung. Profitieren Sie von wertvollen Praxistipps, praxisnahen Fallbeispielen und dem Austausch mit erfahrenen Referenten aus der Praxis. Nutzen Sie die Chance, rechtliche Risiken zu minimieren und sich den entscheidenden Vorsprung in der Mandatsführung zu sichern. Erweitern Sie Ihr Fachwissen gezielt – für erfolgreiche Lösungen im Mietrecht!

Vortragender:

Univ.-Lektor Mag. *Daniel Richter*, Rechtsanwalt in Wien

Seminarnummer: 20250603–8

Aus- und Fortbildung

4. 6. 2025 | WIEN

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten

Nur wer die aktuelle Judikatur kennt, kann MandantInnen in Strafsachen lege artis vertreten. Gerade in den letzten Jahren hat die Rechtsprechung eine Fülle neuer Verteidigungsmöglichkeiten eröffnet – wertvolle Ansätze, die entscheidend für den Grundrechtsschutz im Strafverfahren sind.

Dieses Seminar vermittelt Ihnen gezielt jene neuesten Entwicklungen, die für eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung unerlässlich sind. Ob Sie als StrafverteidigerIn bereits tätig sind oder sich als RechtsanwaltsanwarterIn auf diesem Gebiet spezialisieren möchten – hier erhalten Sie essenzielles Wissen für die strategische Planung und erfolgreiche Umsetzung Ihrer Verteidigung.

Bleiben Sie am Puls der aktuellen Rechtsprechung und nutzen Sie das Potenzial neuer Verteidigungsansätze für Ihre Mandate.

Vortragende:

Mag. Dr. *Roland Kier*, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO, Lehrbeauftragter der Wirtschaftsuniversität Wien und Rechtsanwalt in Wien
SPdOGH iR Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirnbacher*, LL.M. (WU), stv Rechtsschutzbeauftragter der Justiz, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien

Seminarnummer: 20250604 – 8

12.–14. 6. 2025 | BADEN

Intensivseminar „Prozessrecht à la carte: Was die Gerichte aktuell servieren“

Warum Sie teilnehmen sollten

Wir laden Sie herzlich zu unserem Intensivseminar in Baden ganz im Zeichen des Prozessrechts ein! Im Mittelpunkt dieses hochkarätigen Seminars stehen praxisnahe Einblicke in zentrale Themen des Prozessrechts wie beispielsweise Verbandsklagen, Beweisrecht, einstweilige Verfügungen und viele weitere spannende Inhalte.

Freuen Sie sich auf dieses Highlight im Jahr 2025 und nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihr Wissen zu vertiefen, spannende Einblicke zu gewinnen und von exzellenten Netzwerk-Möglichkeiten und einem spannenden Aus-

tausch unter Kollegen zu profitieren. Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen!

Vortragende:

Mag. Dr. *Philipp Dobner*, Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Thomas Garber*, Universitätsprofessor am Institut für Zivilverfahrensrecht an der JKU Linz
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Andreas Geroldinger*, Institutsvorstand für Zivilrecht an der JKU Linz
Mag. *Ernst Gleichweit*, Richter am Bezirksgericht St. Pölten
Mag. *Florian Höllwarth*, MBL LL.M., Rechtsanwalt in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Johann Höllwerth*, Senatspräsident des OGH ADir. *Florian Jaros*, Diplomrechtspfleger am BG Liesing
VP Mag. *Bettina Knötzl*, Rechtsanwältin und Mediatorin, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien
Mag. *Heinz Markus Kolland*, Richter am Landesgericht Wiener Neustadt
Mag. *Katharina Kolland-Twaroch*, Rechtsanwältin in Wien
Dr. *Johannes Lehner*, Rechtsanwalt in Linz
Dr. *Konstantin Pochmarski*, Rechtsanwalt in Graz

Seminarnummer: 20250612 – 2

24. 6. 2025 | WIEN

Die sorgfältige Testamentserrichtung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ein Testament soll Klarheit schaffen – doch die neuen Vorschriften und die aktuelle Rechtsprechung werfen oft mehr Fragen auf, als sie beantworten. Welche Formvorschriften sind zwingend? Wie lassen sich Fehler vermeiden, die später zu Anfechtungen oder Haftungsrisiken führen? Und wie berät man MandantInnen rechtssicher im neuen Erbrecht?

Dieses Seminar gibt Ihnen die Antworten. Sie erhalten ein fundiertes Update zu den wichtigsten Neuerungen, zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung und zu potenziellen Haftungsfallen. Besonderes Augenmerk liegt darauf, wie Sie typische Fehler vermeiden und MandantInnen optimal absichern können.

Ein kompakter Überblick für alle, die mit der Testamentserrichtung in der Praxis befasst sind.

Vortragende:

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, Rechtsanwalt in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Honorarprofessorin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, Rechtsanwältin in Wien

Seminarnummer: 20250624 – 8

1. 7. 2025 | WIEN

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt

Warum Sie teilnehmen sollten

Mietrecht ist in ständiger Bewegung – und wer kompetent beraten will, muss up to date bleiben. Im „Update Mietrecht“ erhalten Sie einen fundierten Überblick über die jüngsten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung – klar strukturiert, kompakt aufbereitet und zugeschnitten auf die anwaltliche Praxis.

Das Seminar verbindet aktuelle Judikatur mit bewährtem Basiswissen und richtet sich sowohl an erfahrene PraktikerInnen, die ihr Know-how auffrischen möchten, als auch an EinsteigerInnen, die einen praxisnahen Zugang zum Mietrecht suchen. Besonders wertvoll: Sie haben die Gelegenheit, konkrete Fragen aus Ihrem Kanzleialltag mit dem renommierten Wohnrechtsexperten zu diskutieren – individuell, aktuell, lösungsorientiert.

Behandelt werden unter anderem: neue OGH-Klauseln zur Mietvertragsgestaltung, aktuelle Judikatur zum Superädifikat, airbnb-Vermietungen, Mietzinsminderung bei veralteter Elektrik, § 12a Abs 3 MRG und ein legistischer Ausblick.

Ein Muss für alle, die mietrechtlich am Puls der Zeit bleiben wollen.

Vortragender:

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Seminarnummer: 20250701 – 8

2. 7. 2025 | WIEN

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotentiale

Warum Sie teilnehmen sollten

Start-ups brauchen innovative Lösungen – nicht nur in ihrem Geschäftsmodell, sondern auch in ihrer Rechtsform. Genau hier setzt die neue Flexible Kapitalgesellschaft („FlexKapG“ oder „FlexCo“) an: Sie soll jungen Unternehmen mehr Flexibilität bieten und Gründungen erleichtern. Doch was steckt wirklich dahinter? Welche Chancen ergeben sich für die Praxis und wo lauern potenzielle Risiken?

Dieses Seminar gibt Ihnen einen fundierten Einblick in die Anwendungsbereiche der FlexKapG – sowohl für Start-ups als auch für andere Unternehmensformen. Sie lernen die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten für die kautelarjuristische Praxis kennen und erfahren, welche Gefahren es zu beachten gilt.

Vortragender:

Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Ditzinger*, Universitätslektor am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Seminarnummer: 20250702 – 8

GeKo Wohnrecht

Kurz nach Vollendung der Grundkommentierung des GeKo Wohnrecht mit dem Erscheinen des 3. Bandes (Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht/Bauträgervertragsrecht) erschien im Frühjahr 2024 die 2. Aufl des 2. Bandes mit den Schwerpunkten Wohnungseigentumsgesetz, Baurechtsgesetz, MaklerG, Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz und Konsumentenschutzgesetz.



Wie schon in Bd 1 erleichtert nach einer je nach praktischer Bedeutung ausführlichen Literaturübersicht (vgl zu dem in der Praxis bedeutenden § 16 WEG) eine prägnante Übersicht zu den Rechtsproblemen die Arbeit mit diesem Werk.

Es versteht sich heutzutage, dass das Werk durch ein gut 30-seitiges Stichwortverzeichnis (gegenüber 20 Seiten in der Erstauflage) umfangreich aufbereitet wird.

Die Neuerungen der WEG-Novelle 2022, die Änderung des HeizKG und dessen Erweiterung auch auf Kältekosten und die Schaffung des neuen § 17a MaklerG sind neben den Aktualisierungen der Rechtsprechung hervorzuheben.

Während das Mehrheitserfordernis bei Abstimmungen im Wohnungseigentumsrecht bisher nur einer Seite Kommentierung bedurfte, gehen mehr als 2,5 Seiten Kommentierung auf die Neuerungen der Novelle 2022 ausführlich ein und stellen gut dar, wie die neuen Regelungen zu Blockaden genutzt werden können.

Das HeizKG findet auf rund 100 Seiten gegenüber der Voraufgabe eine Verdoppelung der Kommentierung.

Die Klauseljudikatur zum KSchG ist umfangreicher dargestellt als in der 1. Auflage, so auch aktuelle Themen wie der Schrecken aller Vertragsverfasser § 6 Abs 2 Z 4 KSchG kurzfristige Entgelterhöhungen – hilfreich, solange noch keine höchstgerichtliche E des Fachsenates im Individualverfahren vorliegt.

Mit über zwei Kilo Gewicht ist das Werk sicher auch physisch „gewichtig“, unverzichtbar für die tägliche Arbeit.

GeKo Wohnrechtsgesamtkommentar, Wohnungseigentumsrecht, Immobilienmaklerrecht und weitere Vorschriften.

Von *Herbert Painsi/Michaela Schinnagl/Claus Spruzina/Johannes Stabenheimer/Ulfried Terlitzza* unter Mitarbeit von *Helmut Böhm/Renate Pletzer*. 2. Band, 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2024, XLVI, 1.370 Seiten, geb, € 278,-.

RONALD GEPPL

Illegaler Kunst- und Kulturgüterhandel – Folgen der Provenienz im nationalen und internationalen Recht

Diese Arbeit beruht auf einer 2020 angenommenen Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld. Der Kunst- und Kulturgüterhandel ist ein weltweites Milliardengeschäft, es sei immer wieder auf die Rekordergebnisse bei Versteigerungen in den Auktionshäusern Sotheby's & Christie's verwiesen, bei denen Kunstwerke von weit über € 100.000.000,- versteigert werden. Weiters ist auf den internationalen Handel zu verweisen, der oft in den großen Antiquitätenmessen, wie der TEAF in Maastricht, Kunstwerke um mehrere Millionen Euro verkauft. Auch die Frage von Kulturgüterschutz, die Frage der Restitutionsen, beschäftigt den legalen Kunsthandel, da jeder Einkäufer, Händler oder Auktionshaus aus haftungsrechtlichen und imagemäßigen Gründen nur ein Kunstwerk erwirbt, verkauft oder vermittelt, wenn es von ordnungsgemäßer Provenienz ist und mit keinerlei juristischem Makel behaftet ist.



Da der Kunstmarkt global ist, kommen verschiedene Rechtsordnungen und Rechtssysteme zum Tragen, die teilweise widersprüchlich sind. Die Autorin beschäftigt sich in diesem umfassenden Werk mit den verschiedensten Fragen. Nach einer umfangreichen Einleitung (35–60) beschäftigt sie sich mit den Fragen des Vertriebs sowie des nationalen und internationalen Kulturgüterschutzes in Friedenszeiten (59–242). Die rechtsdogmatische und systematische Einordnung des illegalen Handels mit Kunst- und Kulturgut (245–362) geht tiefgehend mit den verschiedensten Fragen vor, insbesondere einerseits mit der Rückgabe von abhandengekommenem Kunst- und Kulturgut, sowie in der Praxis mit der wichtigen Frage des gutgläubigen Erwerbs (275–301). Grundsätzlich ist nach der Judikatur des BGH (19. 7. 2019, ZUM 2019, 845) davon auszugehen, dass der Laie – der normale Sammler – keine Nachforschungsobligationen unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten hat. Beim Händler bzw wahrscheinlich auch beim sachkundigen Sammler ist jedoch von den Verhaltenskodizes wie der ICOM, dem international court of ethics for dealers in cultural properties, etc auszugehen. Diese Standards gelten nicht nur in Deutschland, sondern im europäischen Kunsthandel.

Ausführlich beschäftigt sie sich mit der Frage der Nachforschungsobligationen bei konkreten Verdachtsmomenten (282–285). Dabei stellt sie sich die Fragen, wann solche

Momente vorliegen bzw auch, welcher Sorgfaltsmaßstab zu gelten hat.

Bemerkenswert sind auch die ausführlichen Darstellungen zum Sachen- und Enteignungsrecht sowie zu den Fragen des öffentlichen Rechts. Ausführlich beschäftigt sie sich auch mit der Frage der Designation zum Staatseigentum (369–388) sowie der Frage der *res extra commercium* (389–407).

In der Beratung als auch in der privaten Sammlungstätigkeit sind auch die Fragen der Handels- und Exportbestimmungen von erheblicher Bedeutung (408–466).

Die Verstaatlichung von Kulturgut sowie die Frage der Beutekunst führen zu schwierigen rechtlichen Fragen. Dies ist auf mehreren 100 Seiten ausführlich dargestellt.

Zum Schluss beschäftigt sie sich (757ff) mit der Frage des Kulturguts aus kolonialen Kontexten.

Dieses Buch darf in keiner juristischen Bibliothek fehlen, die sich mit Fragen des Kunst- und Kulturgüterhandels beschäftigt.

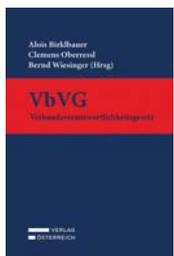
Illegaler Kunst- und Kulturgüterhandel – Folgen der Provenienz im nationalen und internationalen Recht.

Von *Hanna Richter-Kiening*. Verlag Nomos/Dike/Facultas, 2024, 857 Seiten, geb, € 169,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Mit dem von *Alois Birklbauer*, *Clemens Oberressl* und *Bernd Wiesinger* herausgegebenen Kommentar zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) liegt nun eine tiefgehende und umfassende Aufarbeitung dieses hochkomplexen Rechtsgebiets vor. Die Herausgeber haben ein beeindruckendes Autorenteam aus Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft versammelt, das die Materie mit großer Präzision und wissenschaftlicher Akribie aufbereitet. Dabei wurde das Werk bewusst in zwei Tranchen veröffentlicht, um den neuesten Stand der Gesetzgebung und Judikatur zu berücksichtigen.



Angesichts der sich stetig entwickelnden höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der europäischen Harmonisierungstendenzen war dieser Schritt notwendig. Der *Verlag Österreich* hat mit einem *übersichtlichen Inhaltsverzeichnis*, einem *Autorenverzeichnis* und einem *ausführlichen Abkürzungsverzeichnis* für eine hohe Benutzerfreundlichkeit des Werks gesorgt.

Die Einführung der *Strafbarkeit juristischer Personen* ist eine vergleichsweise junge Entwicklung, die im 20. Jahrhundert Fahrt aufnahm. Während sich in Österreich zu-

nächst nur vereinzelte Normen fanden, die Unternehmen für strafrechtlich relevantes Verhalten haftbar machten, führten europäische Vorgaben in den 1990er-Jahren zu einer umfassenderen Regelung. Dies führte in Österreich 2006 zur Verabschiedung des *Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)*. Innerhalb der EU bestehen weiterhin unterschiedliche Modelle: Während in *Griechenland* ein rein verwaltungsstrafrechtlicher Ansatz verfolgt wird, existieren in *Deutschland* und anderen Staaten Mischsysteme, wohingegen *Österreich* ein strafgerichtliches Modell etabliert hat.

Die *Gesetzwerdung des VbVG* dauerte über zehn Jahre und war von kontroversen Diskussionen geprägt. Insbesondere die ursprünglich geplante Stellung von Entscheidungsträgern als Beschuldigte – auch ohne konkreten Tatverdacht – wurde im Begutachtungsverfahren als zu weitgehend kritisiert. In der Regierungsvorlage wurde daraufhin klargestellt, dass nur tatsächliche Verdächtige diesen Status erhalten.

Der Kommentar behandelt das VbVG in seiner gesamten systematischen Breite, *Abschnitt 1* – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen, *Abschnitt 2* – Materielle rechtliche Grundlagen der Verbandsverantwortlichkeit und *Abschnitt 3* – Das besondere Verfahren gegen Verbände.

Besonderes Augenmerk wird auf die *Zurechnung strafbaren Verhaltens natürlicher Personen auf den Verband* gelegt, die in § 3 VbVG geregelt ist. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob der Verband als *eigenständiger Akteur mit Organisationsverantwortung* oder lediglich als *Zurechnungsobjekt für das Verhalten seiner Entscheidungsträger* betrachtet werden soll.

Der Kommentar überzeugt durch eine präzise, dogmatisch fundierte Analyse dieser zentralen Fragestellungen. So wird etwa die *materielle rechtliche Verknüpfung zwischen natürlicher und juristischer Person* im Detail beleuchtet. *Kert* arbeitet heraus, dass sich die Verbandsverantwortlichkeit nicht auf eine einfache Schuldübertragung reduzieren lässt, sondern, dass stets das Organisationsverschulden des Unternehmens maßgeblich ist.

Ein weiteres Kernthema ist die *Compliance* als präventives Instrument zur Minimierung der Verbandsverantwortlichkeit. Der Kommentar zeigt eindrucklich, dass Unternehmen durch ein funktionierendes *Compliance-Management-System (CMS)* potenziell entlastet werden können. Allerdings bleibt unklar, welche konkreten Anforderungen ein solches System erfüllen muss – in Österreich gibt es hierzu keine gesetzlichen Vorgaben, während etwa die USA (*Foreign Corrupt Practices Act*) oder Großbritannien (*Bribery Act*) detaillierte Regelungen etabliert haben.

Der Kommentar zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er nicht nur die *geltende Rechtslage abbildet*, sondern auch eine *kritische Auseinandersetzung mit der Judikatur* bietet. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen von *Schumann* zur Grundstruktur des Gesetzes und zur Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit. Er analysiert, ob das Modell des VbVG eine *bloße Zurechnung* vorsieht oder ob dem Verband eine *eigenständige Pflicht* zur präventiven Verhinderung von Straftaten zukommt.

Die Frage der *schuldhaften Pflichtverletzung* ist dabei zentral: Während § 3 Abs 2 vorsieht, dass eine Strafbarkeit des Verbands von der schuldhaften Tat eines Entscheidungsträgers abhängt, ist dies bei einem Mitarbeiter in § 3 Abs 3 nicht erforderlich. Diese Differenzierung wird von *Schumann* kritisch hinterfragt, ebenso wie die Möglichkeit, dass sich ein Unternehmen von der Verantwortung *durch organisatorische Maßnahmen* befreien kann. Hier wird ein zentraler Konflikt des Unternehmensstrafrechts sichtbar: Wie weit reicht die Pflicht, strafbare Handlungen zu verhindern?

Auch verfassungsrechtliche Fragen werden beleuchtet. Der VfGH hat 2016 entschieden, dass das *Schuldprinzip* des Strafrechts nur für natürliche Personen gilt, während die *Verbandsverantwortlichkeit* eine eigenständige rechtliche Kategorie darstellt. Daraus folgt, dass Unternehmen für Straftaten ihrer Mitarbeiter haften können, wenn mangelnde Aufsicht oder unzureichende Präventionsmaßnahmen festgestellt werden.

Ein oft diskutierter Schwachpunkt des Systems ist das Fehlen eines *Strafregisters für Unternehmen*. Während für natürliche Personen Verurteilungen nachvollziehbar sind, existiert für Verbände keine zentrale Erfassung, sodass selbst wiederholt sanktionierte Unternehmen ihre Vergangenheit leicht verschleiern können.

Ein besonderes Augenmerk legt der Kommentar auf das *Verfahren gegen Verbände*, das in zahlreichen Punkten von den Regeln des Strafprozesses für natürliche Personen abweicht. So kann ein Verband gem § 13 VbVG als „*belangter Verband*“ auftreten und besitzt weitreichende Verteidigungsrechte. Das Verfahren verweist nur punktuell auf die *StPO*, sodass in der Praxis oft unklar bleibt, welche Normen Anwendung finden.

Ein besonders praxisrelevantes Thema ist das *Verfolgungsermessen nach § 18 VbVG*. Hier sind verschiedene Abwägungen vorzunehmen, etwa in welchem Maß den Verband eine *Pflichtverletzung* trifft, welche Maßnahmen das Unternehmen *nach der Tat* ergriffen hat oder zu welchen rechtlichen Konsequenzen es bereits gekommen. *Birkbauer* kritisiert zu Recht, dass unklar bleibt, *wann das öffentliche Interesse eine Verfolgung gebietet* und ob rein *mediale Aufmerksamkeit* als Kriterium herangezogen werden darf.

Ein weiteres bemerkenswertes Kapitel widmet sich der *Diversion im Verbandsverfahren*, die nach § 19 VbVG unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Insbesondere wird herausgearbeitet, dass eine diversionelle Erledigung nur bei bestimmten Delikten zulässig ist und dass der Sachverhalt *hinreichend geklärt* sein muss.

Der neue VbVG-Kommentar setzt Maßstäbe. Die Herausgeber und Autoren haben das schwierige und vielfach unsichere Terrain des VbVG auch in weniger erforschten Bereichen vermessen und sozusagen kartographiert. Sie legen ein *dogmatisch fundiertes, praxisnahes und äußerst detailliertes* Werk vor, das zahlreiche schwierige Probleme des Unternehmensstrafrechts differenziert analysiert. Der Kommentar wird sich rasch als *Standardwerk etablieren* und für

Rechtsprechung, Rechtsvertretung und Wissenschaft eine wesentliche Unterstützung in der Auseinandersetzung mit dem VbVG bieten.

VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.

Von Alois Birkbauer/Clemens Oberressl/Bernd Wiesinger.
Verlag Österreich, 2024, 567 Seiten, geb, € 169,-.

NIKOLAUS LEHNER

Goethe und das Recht

Friedrich Harrer ist ein Vielseitiger: Er betreibt – neben seiner Anwaltstätigkeit – als Professor an der Universität Salzburg nicht nur Gesellschaftsrecht und Zivilrecht, sondern beschäftigt sich auch mit grundlegenden Fragen der Methodenlehre. Seit vielen Jahren fasziniert ihn als Vizepräsident der Goethesellschaft aber auch die Interpretation der Werke des Universalgenies. So hat er bereits einige Publikationen, zuletzt 2020 „*Reineke Fuchs. Karriere eines Weltkinds*“, vorgelegt, in denen es darum geht, die Goetheforschung aus der Perspektive eines Juristen zu bereichern. Nun erkundet er in seinem neuesten Buch umfassender „*Goethe und das Recht*“.



Das Cover schmückt *Salvator Rosas* „*Wiederkehr der Astraea*“ aus dem Kunsthistorischen Museum: Das Recht wird hier mit *Ovids* „*Sternenmädchen*“ personifiziert, die als Sternbild der Jungfrau im Himmel thront, nachdem sie durch Rechtsvergessenheit und Gewalt der Menschen von der Erde vertrieben worden war. Bei *Rosa* kehrt sie engelbegleitet auf einer Wolke zurück und zeigt sich den Landleuten.

Mit *Goethe* hat das insofern zu tun, als dessen kosmische Rechtsvorstellung von griechischer Literatur (*Homer, Hesiod*) und Philosophie inspiriert war – und er auch privat immer wieder auf den *Astraea-Mythos* zu sprechen kommt (145 Fn 291).

Obwohl *Goethe* Jurist war und auch einige Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet hat, wird für *Harrer* diese juristische Seite in der Goetheliteratur viel zu wenig beachtet. Daher will er zeigen, wie sehr *Goethes* juristische Ausbildung auch in seinem Werk präsent ist. So verfügte *Goethe* über umfassende Kenntnisse im Römischen Recht, der Deutschen Rechtsgeschichte und im Kirchenrecht. Diese Rechtsgebiete waren im 18. Jahrhundert noch unmittelbar für das geltende Recht relevant und damit jedem juristischen Zeitgenossen vertraut. Daher sind sie auch bei einer sachkundigen Interpretation von *Goethes* Schriften zu berücksichtigen.

Deutliche Spuren des Rechts finden sich zB im Zusammenhang mit dem Spannungsverhältnis zwischen Fehde und Landfriedensbewegung, das im „*Götz von Berlichin-*

gen“ (72 ff) und im „Reineke Fuchs“ (85 ff) anklingt. Wenn *Goethe* im Gespräch mit *Eckermann* das römische Recht mit einer Ente vergleicht, die im Wasser schwimmend immer wieder für längere Zeit verborgen ist, um dann wieder später an der Oberfläche aufzutauchen, so zeigt sich darin seine umfassende rechtshistorische Bildung, die es ihm erlaubt, „einen Entwicklungsprozess, der nahezu zwei Jahrtausende umspannt, mit einem einzigen Bild“ zu erfassen (27).

Im Gedicht „Natur und Kunst“ finden sich die berühmten Verse: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister/ Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“ *Harrer* (152) ist zuzustimmen, dass *Goethe* hier nicht das Naturgesetz, sondern das Recht meint, meines Erachtens kann man hier durchaus auch einen Zusammenhang mit *Kants* Auffassung der „Freiheit als Rechtsprinzip“ (*Gerhard Luf*) herstellen.

Für seine Thesen, die *Goethe* zwecks Erlangung des juristischen Doktorats an der Universität Strassburg erörterte, wählte er unter anderem *Ulpian* D. 1.1.1.3, wo *ius naturale* als das definiert wird, was die Natur alle Lebewesen gelehrt hat. *Harrer* findet, dass „man kaum eine Stelle im *Corpus iuris civilis* finden wird, die so unrömisch konzipiert ist ... Was soll aber ein Praktiker mit der Behauptung anfangen, dass Tiere Normadressaten sind.“ (15) Tatsächlich handelt es sich hier um keine Entscheidung einer praktischen Frage, sondern um *Ulpian*s Versuch, unterschiedliche Rechtsschichten konzeptionell zu unterscheiden (möglicherweise bezieht sich *Ulpian* auf die in *Ciceros* *De re publica* 3,19 angeführten *Pythagoras* und *Empedokles*, die vertreten haben, dass alle Lebewesen eine gemeinsame *condicio iuris* hätten).

Auch über den „Kodifikationsstreit“ zwischen *Thibaut* und *Savigny* (zur Frage eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland) war *Goethe* informiert (171 ff). 1814 berichtet er, dass er „*Thibaut*s kleine Schrift: Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ gelesen habe. Obwohl *Goethe* *Thibaut* persönlich kannte und ihn sogar als wichtigen Freund aus *Jenauer* Zeit bezeichnete, blieb der Dichterstern skeptisch, was die Hoffnung auf Realisierung von *Thibaut*s Forderungen anbelangte, womit er fürs Erste ja auch Recht behielt, sollte das BGB doch erst am Ende des Jahrhunderts geschaffen werden.

Für Juristinnen und Juristen ist es reizvoll, mit *Harrer* den rechtlichen Spuren in *Goethes* Werk nachzugehen, aber auch nicht juristisch versierte *Goethe*-Verehrer werden sehr davon profitieren, von ihm höchst kundig in die Welt des Rechts eingeführt zu werden. Denn es zeigt sich: *Goethes* juristischer Background hat auch in seinem literarischen Werk reichlich Früchte getragen.

Goethe und das Recht.

Von *Friedrich Harrer*. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien/Verlag C. H. Beck München 2024, 224 Seiten, geb, € 29,-.

Umsatzsteuergesetz

Wie die Autoren schreiben, ist seit der 5. Auflage aus dem Jahr 2018, welche zu besprechen der Rezensent ebenfalls die Ehre hatte (siehe *AnwBl* 2018, 754), das Umsatzsteuergesetz 1994 zwanzigmal novelliert worden (Stand Mai 2024). Daher wurde die Neuauflage dieses in seiner Systematik und Übersichtlichkeit vorbildlichen Kommentars von der Praxis durchaus schon lange herbeigesehnt.



Nach sechs Jahren praktischer Arbeit mit der Voraufgabe und den ersten unter Zuhilfenahme der nunmehr 6. Auflage bearbeiteten Fällen im Bereich von USt und EUSt kann frank und frei festgehalten werden, dass eine Bearbeitung anspruchsvoller Umsatzsteuerprobleme ohne Zuhilfenahme dieses Kommentars für den Rezensenten nachgerade undenkbar ist.

Nicht nur enthält der Kommentar unzählige Hinweise auf die Fachliteratur und die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und BFG, sondern auch auf die publizierten Verwaltungsauffassungen (wobei nicht nur die Umsatzsteuerrichtlinien, sondern auch Erlässe und teilweise jahrzehntealte Schreiben der Finanzverwaltung zitiert werden). Was den Kommentar von anderen Werken zu demselben Thema jedoch abhebt, ist, dass das vorliegende Werk nicht nur viele Anwendungsbeispiele enthält, sondern er auch das große Ganze sowie die historische Entwicklung, welche bei weit zurückreichenden Fällen von hoher praktischer Bedeutung ist, nie aus den Augen verliert.

Es ist zudem beeindruckend, wie dieser von zwei Professoren verantwortete Kommentar trotz seiner vorbildlichen Systembildung die Probleme der Praxis nie aus den Augen verliert.

Das knapp 40 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis sowie das im Anhang enthaltene Verzeichnis der wesentlichen umsatzsteuerlichen Rechtsquellen sowie das Verzeichnis der im Kommentar verarbeiteten EuGH-Judikatur machen diesen Kommentar für den Rezensenten zum ersten und meist auch letzten Anlaufpunkt der Fallbearbeitung.

Daher sollte auch der nicht eben geringe Preis des vorliegenden Werks von einem Kauf nicht abschrecken.

Umsatzsteuergesetz.

Von *Hans-Georg Ruppe/Markus Achatz*. 6. Auflage, facultas, 2024, 2.153 Seiten, geb, € 378,-.

FELIX KARL VOGL

FRANZ-STEFAN MEISSEL

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6940 3 *Lindmayr, Manfred*: Das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung für 2025–2029

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 1 1 *Arnold, Nikolaus*: Sind Kartellgeldbußen regressfähig?
 3 *Barth, Thomas* und *Benedikt Hirschler*: Unternehmensrecht aktuell
 9 *Kals, Susanne*: Die eben entstehende Nachhaltigkeitsregelung in Europa und Österreich
 24 *Heinrich-Pendl, Elke*: Zur Auslegung von Personengesellschaftsverträgen
 32 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich* und *Jakob Hartig*: Zur Barabfindung bei der grenzüberschreitenden Umwandlung gemäß EU-UmgrG
 48 *Keinert, Heinz*: Genossenschaft: Mitglieds- und Leistungsbeziehung

ECOLEX

- 2 94 *Dullinger, Thomas* und *Helene Schnabl*: Zum Begriff der Telearbeit nach § 2h AVRAG
 96 *Reitter, Livia* und *Anna Stadlober*: Telearbeit und Arbeitnehmerinnenschutz
 100 *Brodil, Wolfgang* und *Helene Schnabl*: Unfallversicherungsschutz bei Verrichtung von Telearbeit
 104 *Reisetbauer, Iris* und *Nicolas O. Zenz*: OGH erteilt „Selbsthilfe“ von Netzbetreibern gegenüber Smart-Meter-Verweigerern eine Absage
 106 *Clemens Kriechbaumer*: „Bad cases make bad law“
 112 *Loksa, Oliver M.*: Aussageverweigerung ohne Durchführung einer Vernehmung
 118 *Reich-Rohrwig, Johannes* und *David Prasser*: Arbeitsrechtliches Entlassungsrecht im Hinblick auf Verhaltensweisen von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten: Ein Sittenbild oder Spitze des Eisbergs?
 128 *Obwexer, Walter*: Buchpreisbindung und elektronischer Geschäftsverkehr
 137 *Winhofer, Klaus* und *Sophie Jirsak*: Arbeitsrechtliche Aspekte von Amnestievereinbarungen
 141 *Beer, Benjamin*, *Rainer Borns* und *Péter Komár Bence*: EuGH-Update – Umsatzsteuer
 145 *Schmidt, Daniel Peter*: Sanktionsrechtlich relevante Unternehmenserwerbe und das InvKG
 148 *Piska, Christian*: (E)mision impossible – wackeln Kfz-Zulassungen nach NEFZ-Abgasmessung in ganz Europa?
 154 *Rohregger, Michael* und *Leo Matthias Seidl*: Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten: „Handysicherstellung neu“
 159 *Humer, Stefan*: Ethics washing bei Anwendungen künstlicher Intelligenz – eine lauterkeitsrechtliche Betrachtung
 162 *Anderl, Alex* und *Corina Kruesz*: Hop oder drop: Die kritische Entscheidung über die Anwendbarkeit von NIS 2

IMMO AKTUELL

- 1 3 *Wiplinger, Christian* und *Georg Lenhardt*: Generationenübergang im Immobilienbereich in herausfordernden Zeiten
 7 *Pinter, Katharina*: Finanzierungssplitting bei Eigentümergemeinschaften
 15 *Karawscheck, Erich René*: Die Verwendung des Adverbs „insbesondere“ in Vertragsformblättern verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG
 17 *Karawscheck, Erich René*: Indexüberprüfung iSd § 16 Abs 9 MRG und Präklusivfrist des § 16 Abs 8 MRG
 18 *Bitterl, Markus*: Wann darf ein Wertsicherungsschreiben frühestens ergehen?
 22 *Hattinger, Hubert* und *Gerald Schlager*: Bewertung von höherwertigem Grünland
 26 *Berwanger, Elena*: Entwicklung EU-Taxonomie-konformer Hotelimmobilien

IMMOLEX

- 3 82 *Gottardis, Lukas*: Rechtliche Einordnung von KI-Systemen in der Immobilienwirtschaft
 85 *Platteter, Christina*: Künstliche Intelligenz in der Immobilienverwaltung: Chancen & Risiken
 89 *Hagendorfer, Martin* und *Conrad Lee*: Mit Kompetenz-Teams und KI zu mehr Effizienz und Kundenzufriedenheit
 106 *Fuhrmann, Karin*: Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden – erweiterter Steuerabzug
 112 *Kothbauer, Christoph*: Fehleinschätzung bei Mietzinsminderung

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 1 3 *Prader, Christian* und *Wolfgang Schwetz*: Die Crux der ordnungsmäßigen Wohnungswirtschaft und der notwendigen/erforderlichen Rechtsgeschäfte
 5 *Walzel von Wiesentreu, Thomas*: Fragen der Unvereinbarkeit von politischen Funktionen und Ämtern mit der Organschaft in einer gemeinnützigen Bauvereinigung
 9 *Prader, Christian*: Tochtergesellschaften gem § 7 Abs 4 WGG in der Überwiegsbemessung

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 1 **9** *Capelare, Jennifer*: Kriminell, aber strafunmündig – Reaktionsmöglichkeiten auf Kinderdelinquenz im Überblick
27 *Schoditsch, Thomas*: Fin de partie? Die aufteilungsrechtliche Vorausvereinbarung nach OGH 1 Ob 95/24p
44 *Fucik, Robert*: Neues aus Den Haag
49 *Kapella, Olaf* und *Helena Hornung*: Erfolgreiche Implementierung der Familiengerichtshilfe als ein neues Instrument in Pflegschaftsverfahren

JURISTISCHE BLÄTTER

- 2 **69** *Luef-Kölbl, Heidelinde*: Rechtsgüterschutz und spezifische Konkurrenzfragen bei der fahrlässigen Gemeingefährdung nach § 177 Abs 1 StGB im Lichte der aktuellen OGH-Judikatur
75 *Sonnberger, Marcus W.A.*: Schadenersatz bei unzureichender Belehrung nach § 11 Abs 1 FlexKapGG?

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 5 **260** *Mokrejs-Weinhappel, Caroline*: Die neue Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225
265 *Hegen, Helmut* und *Maximilian Hölzl*: Drum prüfe, wer sich ewig bindet – der Stifter als ewiger wirtschaftlicher Eigentümer?
272 *Zott, Andreas*: Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften im Wege der Exekution
280 *Krupitsch, Lukas*: Iudex in causa sua? Entscheidungen über die eigene Ausschließung in der Verhandlung
288 *Neumayr, Matthias*: Internationale Adoption, versteckte Rückverweisung und Anerkennungsprognose

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 2 **66** *Kranzer, Heinz*: Zur analogen Anwendung der vermuteten (teilweisen) Schenkungsabsicht des § 935 Fall 3 ABGB in Erb- und Pflichtteilsprozessen

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 5 **101** *Amon, Monika, Julia Ehgartner, Elisabeth Plank* und *Dietlind Schwab*: UStG 2000, laufende Wartung 2024 (Teil 2)
111 *Djakovic, Ana* und *Magdalena Lug*: Die neuen Beschlagnahmebestimmungen nach dem StPRÄG 2024

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 3 **157** *Maderbacher, Gregor*: Sind § 80 Abs 2a EIWOG und § 125 Abs 2 GWG auf „Preisgleitklauseln“ anwendbar?
163 *Mittlböck, Patrick* und *Nicholas Aquilina*: Wertungen zum Schutzzweck des GSpG und Einordnung des Vollzugsdefizits
167 *Burtscher, Bernhard*: Neuer Einwendungsdurchgriff im Kreditkartengeschäft?
203 *Zorn, Nikolaus*: VwGH erneut zur Firmenwertabschreibung bei der Gruppenbesteuerung
204 *Hammerl, Christian* und *Elisabeth Weigand*: Gemeinnützigkeits- und ertragsteuerliche Highlights des Gemeinnützigkeitsreform-Sammelerlasses
211 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Keine nachträglich vereinbarte „AfA-Miete“ beim Fruchtgenuss
212 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Steuerfreiheit der Schweizer Invalidenrente
214 *Beiser, Reinhold*: Entgelt oder Schadenersatz in der Umsatzsteuer?

TAXLEX

- 2 **35** *Hübner, Paul*: Zur Halbsatzbegünstigung bei der Betriebsaufgabe
38 *Knechtl, Markus*: Rechnungsberichtigung oder Doppelerwerb?
40 *Huber, Julia*: Personengesellschaften als Organgesellschaften
46 *Steiger, Stefan*: Fahrkostenersatz-Verordnung
47 *Steiger, Stefan*: Betriebsveranstaltungen: Vorteile über € 365,- auch lohnsteuerfrei?
50 *Stetsko, Iryna* und *Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
54 *Lehner, Martin, Jutta Niedermair* und *Stephanie Gadermayr*: Verhängung von Verzugszinsen – EU Tax Update – Oktober 2024 bis Dezember 2024
59 *Heber, Michael*: Die begleitende Kontrolle auf dem Prüfstand
62 *Stöger-Frank, Angela*: Verfahrensrechtliche Entscheidungen des BFG

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 2 **69** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Allgemeininteressen im Immaterialgüterrecht
77 *Kreil, Linda* und *Helmut Engelbrecht*: Mutterschutz bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft
85 *Lanser, Cornelia* und *Katharina Jesse*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 2 **45** *Erhart, Antonia*: Überwälzung von Erhaltungspflichten in Wohnraummietverhältnissen

Zeitschriftenübersicht

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 2 51 *Verweijen, Stephan*: Das notarielle Testament
 54 *Reischauer, Rudolf*: Wechsel vom Natural- zum Geldunterhalt und umgekehrt (§ 1418 ABGB)
 57 *Pierer, Joachim*: Bereicherungs- und schadenersatzrechtliche Rückforderung von Unterhaltszahlungen (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 2 56 *Stern, Thomas*: Ad-hoc-Publizität bei zeitlich gestreckten Vorgängen nach Art 17 Abs 1 MAR im Lichte des ESMA-Konsultationspapiers
 60 *Graf, Georg*: Die irrelevante Aufrundungsklausel
 67 *Schmid, Stephan*: Schadenersatzhaftung des Aufsichtsrats in Krisensituationen: Verantwortlichkeit im Finanzsektor
 75 *Labner, Kevin*: Die Finessen der Ersatzhypothek nach § 222 Abs 4 EO oder „Wer zu spät kommt, ...“

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 1 6 *Thiele, Clemens*: Reform des Europäischen Designrechts (Teil II) – Von der Muster-RL zum Designschutz
 16 *Thiele, Clemens*: EU-Produktsicherheitsverordnung für den Online-Handel

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 1 6 *Eriksson, Vanessa*: Harmonisierung des Insolvenzrechts: Partielle allgemeine Ausrichtung im Rat der Europäischen Union
 9 *Nagele, Christina*: Die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum in der Insolvenz
 14 *Zoppel, Moritz*: Internationale Zuständigkeit im Insolvenzverfahren natürlicher Personen: Hauptniederlassung ohne Personal und Vermögen?
 19 *Braza, Wolfgang* und *Mario Kapp*: Qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen – § 67 Abs 3 IO revisited !
 26 *Götze, Karl-Heinz*: Insolvenzstatistik 2024 für Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 1 1 *Schmitt, Thomas Rainer*: Das Urteil des EuGH in der Rs LEA und seine Implikationen für das VerwGesG 2016
 6 *Thiele, Clemens*: Vorbildliches IKT-Risikomanagement mit Auftragsverarbeitern im NIS-Zeitalter
 26 *Zandonella, Petra*: Der Begriff „öffentliche Stelle“ in der DSGVO am Beispiel von Learning Analytics an öffentlichen Universitäten in Österreich (Teil 1)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 3 119 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2024

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 2 46 *Zehetbauer, Anna*: Die Strafbarkeit bei betrügerisch erlangten kofinanzierten Förderungen
 52 *Pollak, Sergio*: Der Betrug als überschießendes Delikt?
 58 *Glaser, Severin* und *Verena Strasser*: Feststellung nach § 28 Abs 1 KartG und Diversion – Warum kein Fall für ne bis in idem?
 65 *Wess, Norbert* und *Maximilian Raberger*: Zum Tatbestandsmerkmal des Vergabeverfahrens iSd § 168b StGB
 70 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: Die Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren in der EU
 72 *Denk, Peter*: Bilanzdelikte und Geldwäscherei – Die Subsidiaritätsklausel des § 22 Abs 4 FinStrG
 78 *Köck, Elisabeth*: Vermögensrechtliche Anordnungen bei schwerer Mehrwertsteuerkriminalität im Licht unionsrechtlicher Vorgaben
 81 *Starl, Sebastian*: Keine Notwendigkeit der Bezeichnung des Amtes für Betrugsbekämpfung „als Finanzstrafbehörde“
 82 *Starl, Sebastian*: Nichtabgabe einer Steuererklärung: Versuch einer Abgabenhinterziehung bei Kenntnis der Abgabenbehörde von der Abgabenanspruchsentstehung
 84 *Starl, Sebastian*: Keine elektronische Nachmeldung bei Selbstanzeige für WiReG-Meldepflichtverletzung erforderlich
 85 *Starl, Sebastian*: Kein rechtliches Interesse für Akteneinsicht erforderlich
 90 *Eber, Martina Elisabeth*: Auslöser von Ermittlungshandlungen im Amt für Betrugsbekämpfung
 95 *Salditt, Franz*: Cum/Ex – „Massives Staatsversagen“ im Geschäftsbereich des BMF

ZIVILRECHT AKTUELL

- 4 64 *Huber, Christian*: Reichweite des Regresses mehrerer Sozialversicherungsträger
 70 *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und *Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG*.

Genjus KI

Intelligenz trifft Kompetenz.

genjus.manz.at

Ihr KI-basierter Assistent für die Rechtsrecherche.



Jetzt entdecken:



MANZ ESG Day

Nachhaltigkeit rechtssicher und vorausschauend
im Unternehmen positionieren.

Tagungsleiter
Dr. **Christian Richter-Schöller**



NEU!

Termin

23. JUNI 2025

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien



350 Disziplinarrecht

Fehlende Risikoanalyse (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/120

Fehlende Risikoanalyse (Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

DISZIPLINARRECHT

§ 8a Abs 3 RAO; § 3 DSt

Die Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse nach § 8a Abs 3 RAO gilt ausnahmslos für jede Anwaltskanzlei, auch wenn ein Anwalt der Ansicht ist, dass in seiner Kanzlei keine Risikofaktoren iSd § 8a Abs 3 Satz 2 RAO vorliegen.

Keine Anwendbarkeit des § 3 DSt bei eineinhalb Jahre andauernder Säumigkeit

OGH 15. 1. 2025, 22 Ds 8/24g

Sachverhalt

Der Beschuldigte gab anlässlich einer seitens der Berufsüberwachung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien durchgeführten Überprüfung seiner Kanzlei im Fragebogen betreffend Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung am 9. 8. 2022 (unter anderem) an, dass er „keine geldwäschegeneigten Geschäfte“ iSd § 8a RAO abwickle.

Da hinsichtlich seiner Kanzlei für den angefragten Zeitraum (2021 und 2022) 51 Treuhandschaften zur Abwicklung gemeldet waren, forderte ihn der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien am 20. 10. 2022 zur Stellungnahme binnen 14 Tagen auf.

Darauf übermittelte der Beschuldigte einen neu ausgefüllten Fragebogen, in dem er die Abwicklung „geldwäschegeneigter Geschäfte“ iSd § 8a RAO sowie das Vorliegen einer schriftlichen Kanzlei-Risikoanalyse bejahte, eine Aktualisierung derselben in den letzten zwei Monaten jedoch ebenso verneinte wie das Bestehen standardisierter Prozesse zur Überprüfung und Abwicklung geldwäschegeneigter Geschäfte. Regelmäßige Fortbildungen betreffend die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fänden nicht statt. Betreffend die Risikoanalyse führte er aus, sich als Einzelanwalt ohne Angestellte immer persönlich um die Einhaltung aller nationalen und internationalen Vorgaben betreffend Geldwäsche-Compliance zu kümmern, Plausibilitätsprüfungen zur Mittelherkunft sowie KYC-Analysen selbst vorzunehmen und das eigene Risikokalkül als äußerst gering einzustufen.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien hielt dazu am 27. 4. 2023 fest, dass die Beantwortung gestellter Fragen und die damit erfolgte Überprüfung seiner Kanzlei in einigen Bereichen „offensichtlich Mängel im Umgang mit den bzw. Unkenntnis der Bestimmungen der §§ 8a ff RAO“ aufgezeigt habe, sie aber „in einem ersten Schritt“ das Modell „Aufklärung statt Strafe“ verfolge und er aufgefordert werde, eine „Aus-/Weiterbildungsveranstaltung iSd GW/TF-Prävention zu besuchen und den entsprechenden Nachweis anher zu übermitteln“, wofür der Ausschuss den 31. 10. 2023 als Fristende vormerkte.

Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte – trotz Urgenz und Setzung von Nachfristen – nicht nach, vielmehr stellte er Mängel im Umgang mit den oder Unkenntnis der Bestimmungen der §§ 8a ff RAO in Abrede.

Die ihm bis zum 20. 12. 2023 vorliegenden Informationen zur „Risikoanalyse“ stufte der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien als „nicht dem Erfordernis“ entsprechend ein und forderte ihn (abermals vergeblich) zur Befolgung des Auftrags auf, eine Weiterbildungsveranstaltung betreffend Geldwäsche- und Terrorismusprävention nachzuweisen.

Nach Anzeigenerstattung und Bestellung eines Untersuchungskommissärs verfasste der Beschuldigte eine aktualisierte, mit 20. 2. 2024 datierte Risikoanalyse, die er seiner schriftlichen Stellungnahme an den Untersuchungskommissär vom 10. 3. 2024 beischloss.

Der Disziplinartrat sah unter Heranziehung der Bestimmung des § 3 DSt keinen Grund zur Disziplinarbehandlung wegen des Vorwurfs, vom 9. 8. 2022 bis zum 20. 2. 2024 keine aktualisierte Risikoanalyse seiner Kanzlei erstellt zu haben. Da der Beschuldigte seiner Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen und aktualisierten Kanzlei-Risikoanalyse „letztendlich“ nachgekommen sei, könne sein Verschulden gerade noch als geringfügig angesehen werden. Überdies sei sein Verhalten außer den Vertretern der Rechtsanwaltskammer niemandem bekannt geworden und habe „nach außen keine bzw. insgesamt noch keine bedeutenden Folgen nach sich gezogen“.

Der OGH gab der Beschwerde des Kammeranwalts gegen den Einstellungsbeschluss – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – statt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem § 8a Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt im Hinblick auf die hier besonders hohe Gefahr der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verpflichtet, alle – im Gesetz näher umschriebenen (geldwäschegeneigten [vgl. *Lehner/Vitek* in *Engelhart/Hofmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 8a RAO Rz 41 ff]) – Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immo-

bilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt.

Dabei hat er – § 8a Abs 2 Satz 1 RAO zufolge – angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm insofern auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrecht zu erhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern. Davon umfasst sind laut § 8a Abs 2 Satz 2 RAO auch in einem angemessenen Verhältnis zu seiner konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe seiner Kanzlei stehende Strategien, Kontrollen und Verfahren (einschließlich einer dahingehenden Mitarbeiterüberprüfung) zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, innerstaatlicher Ebene sowie bei sich selbst (§ 8a Abs 3 RAO) ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Überdies hat der Rechtsanwalt gem § 8a Abs 3 Satz 1 und 3 RAO eine – in einem angemessenen Verhältnis zu seiner konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe seiner Kanzlei stehende – Analyse und Bewertung des für ihn bestehenden Risikos der Inanspruchnahme seiner Tätigkeit zu Zwecken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchzuführen, wobei diese Risikobewertungen vom Rechtsanwalt aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand zu halten und auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung zu stellen sind.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse nach § 8a Abs 3 RAO gilt ausnahmslos für jede Anwaltskanzlei, auch wenn ein Rechtsanwalt der Ansicht ist, dass in seiner Kanzlei keine Risikofaktoren vorliegen (RIS-Justiz RS0133236; *Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 37).

Der besondere Strafausschließungsgrund nach § 3 DSt ist nur gegeben, wenn eine umfassende Abwägung aller für die Strafbemessung bedeutenden belastenden und entlastenden Faktoren ergibt, dass das Gewicht der zu beurteilenden Tat hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuldgehalt und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt, demnach die Schuld absolut und im Vergleich zu den typischen Fällen der jeweiligen Deliktsverwirklichung geringfügig ist (RIS-Justiz RS0089974 [insb T 2] und RS0056585). Bei der diesbezüglichen Beurteilung ist auch auf allfällige weitere, gleichzeitig zu ahndende Disziplinarvergehen Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0056702; *Lehner in Engelhart/Hofmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 3 DSt Rz 5).

Mit Blick darauf, dass dem Beschuldigten eine rund einhalb Jahre andauernde Säumigkeit bei der Erstellung einer aktualisierten schriftlichen Kanzlei-Risikoanalyse und solcherart während dieses Zeitraums ein laufender Verstoß

gegen die der Verhinderung sowie der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dienenden Bestimmung des § 8a RAO angelastet wird, sowie unter Beachtung auf den nach dem Einleitungsbeschluss bestehenden Vorwurf der Missachtung einer gerade auf die Einhaltung der Vorgaben des § 8a RAO bezogenen Fortbildungsveranstaltung (§ 54 RL-BA 2015) erweist sich – auf der Basis der derzeitigen Verdachtslage (§ 28 DSt) – die rechtliche Annahme der Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 DSt als verfehlt.

Anmerkung

Dass die Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Risikoanalyse nach § 8a Abs 3 RAO jede Anwaltskanzlei unabhängig davon trifft, ob sie nach ihrer Einschätzung geldwäschegeneigte Geschäfte abwickelt, ist nicht neu. Schon zu 24 Ds 10/19h (AnwBl 2020, 645) hatte der OGH das Unterlassen einer Risikoanalyse als Berufspflichtverletzung beurteilt und die vom Disziplinartrat dafür verhängte Geldbuße von € 5.000,- bestätigt.

Wichtig ist hingegen die Aussage, dass bei längerer Missachtung der Aufforderungen des Ausschusses der RAK eine Anwendung des § 3 DSt (Straflosigkeit wegen bloß geringfügigen Verschuldens) nicht mehr in Betracht kommt (so auch die weitere Entscheidung vom 3. 2. 2025, 23 Ds 8/24i). Eine disziplinäre Verurteilung ist daher die zwingende Folge, wobei bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen der RAO zur Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung Geldbußen von bis zu 1 Mio Euro(!) verhängt werden können (§ 16 Abs 1 Z 2 DSt). Die Zeit von „Aufklärung statt Strafe“ ist jetzt vorbei!

Offenbar ist das noch nicht zu allen Kolleginnen und Kollegen durchgedrungen, da derzeit gerade im Bereich der RAK Wien eine Vielzahl von Disziplinarverfahren wegen unterlassener Risikoanalysen anhängig sind, die wohl nun zwangsläufig zu – leicht vermeidbaren – disziplinären Verurteilungen führen müssen. Für alle, die es noch nicht wissen: Auf der ÖRAK-Website wird im Mitgliederbereich unter www.oerak.at/mitglieder/informationen/geldwaesche-und-terrorismusfinanzierung/ eine detaillierte Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse zum Download angeboten.

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen: Niemand aus der Anwaltschaft freut sich über diese zusätzlichen administrativen und bürokratischen Belastungen, am wenigsten die Rechtsanwaltskammern selbst, für welche diese Überprüfungen mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden sind. Immerhin bewirken diese Maßnahmen aber ein erhöhtes Problembewusstsein, wie hoffentlich auch bei jenem Kollegen, dem offenbar nicht bewusst war, dass seine 51(!) dem Treuhandbuch gemeldeten Treuhandschaften grundsätzlich „geldwäschegeneigt“ waren.

Bekanntlich findet heuer in Österreich eine Überprüfung der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) statt, ob ausreichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt wurden. Im Zuge dieser Prüfung haben auch die Rechtsanwaltskammern nachzuweisen, dass sie ihre Überwachungsaufgaben effizient erfüllen. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, besteht das Risiko, dass diese Aufgaben staatlichen Organen übertragen werden, was aus Standessicht zweifellos nicht wünschenswert ist.

Und noch etwas: Die RAK Wien wird in nächster Zeit allen Wiener Rechtsanwälten Fragebögen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung versenden. Ignorieren Sie diese Fragebögen bitte nicht, sonst droht die sichere disziplinarische Verurteilung!

MICHAEL BURESCH

MANZ
rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG

Steuroptimierung bei Kauf und Umgründung

Steueroptimale Gestaltung von Transaktionen
im Unternehmens- und Immobilienbereich

Vortragender

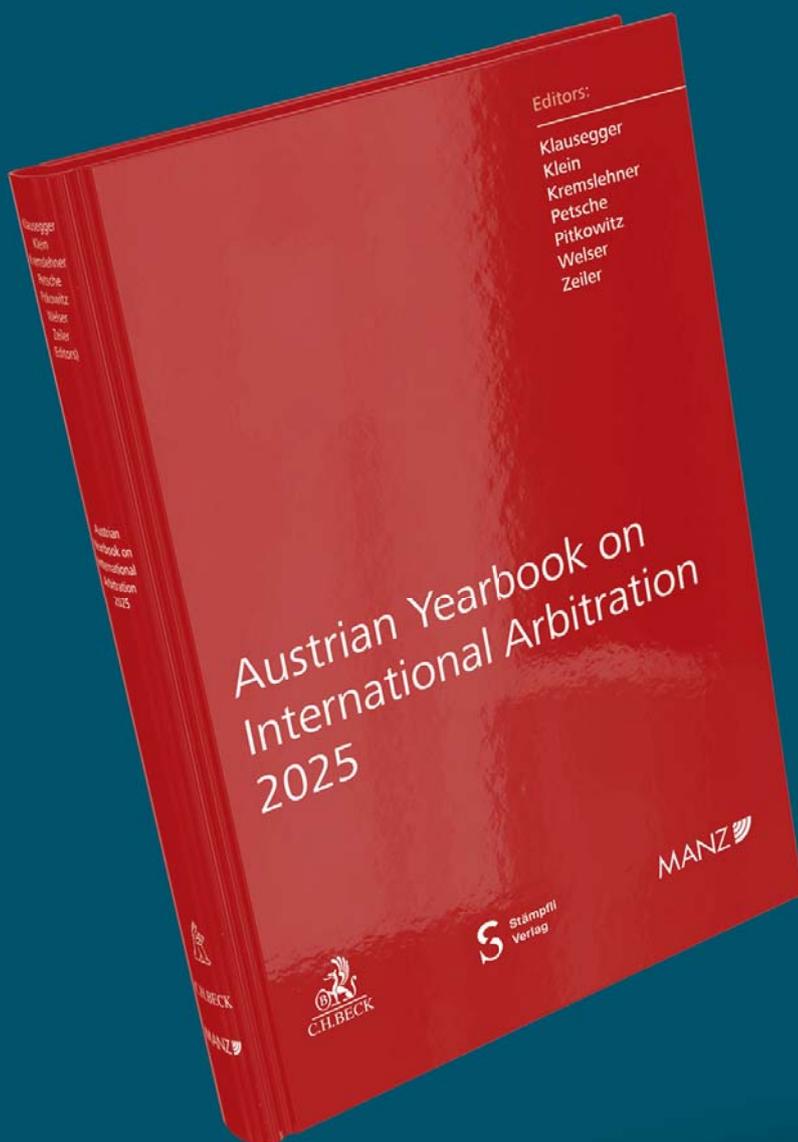
DDr. **Klaus Wiedermann**

17. SEPTEMBER 2025

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

**UPDATE
2025**

manz.at/rechtsakademie



Klaussegger / Klein / Kreamlehner /
Petsche / Pitkowitz / Welser / Zeiler (Hrsg)
**Austrian Yearbook on
International Arbitration 2025**

2025.
LXII, 230 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-26064-4

97,00 EUR
inkl. MwSt.

Shaping the future of arbitration

Current issues and hot topics in commercial and investment arbitration:

- arbitrability of corporate disputes,
- institutional expedited procedures,
- interim relief in commercial arbitration.

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Italien: RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

KANZLEIESTIEG / KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

REGIEPARTNER:IN

OÖ/KIRCHDORF AN DER KREMS

Rechtsanwalt Dr. Julius Bitter MBA bietet in Kirchdorf an der Krems eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in einem voll ausgestatteten Büro und vorhandenen Parkplätzen. Substitutionen sind möglich, kein Startkapital erforderlich. Kontakt unter office@ra-bitter.at oder 07582/600400.

TIROL

RA Kanzlei Aigner Pichler in Toplage in Innsbruck (Triumphpforte) bietet ab sofort Regiepartnerschaft zu günstigen Konditionen an. Die Kanzlei ist voll ausgestattet und verfügt über die nötige Infrastruktur. Neben einem großen und hellen Anwaltsbüro stehen ein Sekretariatsarbeitsplatz und ein weiteres Büro zur Verfügung. Kontakt unter office@ra-kap.at Tel. 0512/582483

NIEDERÖSTERREICH

Rechtsanwältin in 2380 Perchtoldsdorf bietet Regiegemeinschaft samt Büroräumlichkeiten zu sehr guten Konditionen. Telefonische Anfragen bitte an Dr. Birgit Zettel, Tel. 0660 733 61 18

VERMIETUNG BÜRORÄUME/ REGIEGEMEINSCHAFT

TIROL

In Innsbruck, Maria-Theresien-Straße, Vermietung von 1–4 Büroräumen in einer Rechtsanwaltskanzlei an Rechtsanwälte, Steuerberater. Ausstattung je nach Bedarf. Auch Büro- bzw. Regiegemeinschaft möglich. Kontaktaufnahme: office@rafritz.at oder 0512 580390.

KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

ÖBERÖSTERREICH / PREGARTEN

Vormalige Rechtsanwaltskanzlei mit Standortpotential in Zentrumsnähe: Vermietung von 2 (auch) getrennt zu vergebende teilmöblierte Einheiten (**115 m²** mit Klimaanlage sowie 42m² mit Balkon), je KFZ-Stellplätze am privaten Vorplatz. Besichtigung jederzeit möglich.

Fotos: clemens.schartmueller.info/bueros;
Kontakt: Dr. Clemens Schartmüller, 0660/7738677, clemens@schartmueller.info

Indexzahlen

Indexzahlen 2025	Jänner	Feber
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	136,8	137,5*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	134,2	134,0*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	151,4	152,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	165,8	166,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	183,3	184,3*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	192,9	194,0*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	252,2	253,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	392,0	394,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	688,0	691,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	876,6	881,4*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	879,5	884,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7702,2	7744,8*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6638,1	6674,9*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	139,0	138,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	154,0	153,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	169,5	169,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	174,6	174,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	182,1	181,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	242,6	242,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	403,7	403,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3937,9	3931,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Daten-schutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johanes-gasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloe; Foto Umschlag: Matias Damjanovic - fotoEXPOSE; Foto Marcella Prunbauer-Glaser: Foto Atelier Doris Kucera; Foto Michael McGrath: European Commission; Foto Sarah C. Armstrong: Lindsay Farmer; Foto Helga Berger: ECA_Sophie Margue; Foto Peter Csoklich: DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH Fotocredit Armin Muratovic; Foto Lukas Mandl: Team Lukas Mandl; Foto Maryam Farsi: Hannah Weismann; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Österreichisches Juristisches Archiv

ist im Jahresabonnement
der ÖJZ inkludiert und
nur gemeinsam mit dieser
zu beziehen:

Beiträge im ÖJA erscheinen

- laufend als elektronische preprints in der RDB und
- 2 bis 4 Mal im Jahr als Heft gemeinsam mit der ÖJZ.

Jahresabonnement ÖJZ 2025
16 Hefte inklusive 2-4 Mal ÖJA

582,00 EUR
(inkl. MwSt. und Versand im Inland)

ÖJA – die kleine, große Schwester der ÖJZ!

- kleiner im Format, größer in den Beiträgen
- umfassende, grundlegende und zeitlose Abhandlungen
- in allen juristischen Fachdisziplinen

ADVOKAT

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

Mit ADVOKAT nutzen Sie fortschrittliche Technologien!
Mit dem ADVOKAT KI-Assistent und ADVOKAT SharePoint Online
gestalten Sie Ihren Arbeitsalltag zukünftig noch effizienter!

ADVOKAT KI-Assistent Ihr intelligenter Assistent für den Alltag

Der ADVOKAT KI-Assistent ist nahtlos in unsere Software integriert. Er unterstützt Sie bei Textbearbeitung, bietet eine smarte Prompt-Verwaltung und hilft, Aufgaben effizient zu organisieren – flexibel, ohne Abo, einfach pro Abfrage abgerechnet.



ADVOKAT SharePoint Online Mobile sichere Flexibilität

Mit ADVOKAT arbeiten Sie flexibel und ortsunabhängig – ob im Büro, Homeoffice oder unterwegs. Effizientes Teilen und nahtlose Teamarbeit führen zu bestmöglichen Ergebnissen. Dank umfassender Integration nutzen Sie alle Funktionen und Tools optimal. ADVOKAT passt sich Ihren Bedürfnissen an und bietet maximale Flexibilität.

Weitere Informationen über Funktionalität, technische Voraussetzungen und Preise finden Sie unter advokat.at.

ADVOKAT entwickelt seit 45 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsabteilungen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at